

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 11. Juni 1986

121. Stück

298. Kundmachung: Wiederverlautbarung der Bundesforste-Dienstordnung

298. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers im Bundeskanzleramt vom 3. Juni 1986, mit der die Bundesforste-Dienstordnung wiederverlautbart wird

ABSCHNITT A

Artikel I

/. Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage 1 die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 466/1969;
2. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. März 1970, BGBl. Nr. 121, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften, Z 3;
3. 2. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 227/1970;
4. 3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 169/1972;
5. 4. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 217/1972;
6. 5. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 321/1973;
7. 6. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 394/1974;
8. 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 398/1975;
9. 8. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 294/1976;
10. 9. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 384/1977;
11. 10. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 664/1977;
12. 11. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 679/1978;
13. 12. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 563/1979;
14. 13. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 594/1980;
15. Bundesgesetz vom 10. Juni 1981, BGBl. Nr. 307, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Hochschulassistentengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung und das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert werden, Art. III;
16. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. September 1981, BGBl. Nr. 448, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, Z 2;
17. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 566, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung und die Kunsthochschul-Dienstordnung geändert werden, Art. II;
18. Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983, BGBl. Nr. 50, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. II;
19. Bundesgesetz vom 21. Feber 1983, BGBl. Nr. 137, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. III;
20. Bundesgesetz vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 177, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. II;
21. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 657, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden, Art. II;
22. Bundesgesetz vom 27. September 1984, BGBl. Nr. 395, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung, das Richterdienstgesetz und das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mütterschaft geändert werden, Art. III;
23. Bundesgesetz vom 17. Oktober 1984, BGBl. Nr. 406, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. II;

24. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 549, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. II;
25. Bundesgesetz vom 26. September 1985, BGBl. Nr. 426, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. IV;
26. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 573, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, Art. II.

Artikel III

Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 12 Abs. 3 durch BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 1;
2. § 20 durch BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 2;
3. § 38 Abs. 4 durch BGBl. Nr. 137/1983, Art. III Z 2.

Artikel IV

Die gegenstandslos gewordenen §§ 75, 78 und 80 werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel V

(1) In den §§ 3 Abs. 2 Z 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 4 und 5 sowie 56 Abs. 1 werden die Ausdrücke „Bundeskanzleramt“ bzw. „Bundesministerium“ durch „Bundeskanzler“ bzw. „Bundesminister“ ersetzt.

(2) In den §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 1, 25 b Abs. 4, 51 Abs. 2 und 74 Abs. 2 wird „Dienstposten“ durch „Arbeitsplatz“ ersetzt.

(3) In den §§ 68 Abs. 1 bis 3, 69 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 72, 74 Abs. 1 und 77 wird die Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Kundmachung der Bundesforste-Dienstordnung durch den entsprechenden Zeitpunkt selbst ersetzt.

(4) Im § 68 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck „§ 65 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 zweiter Satz“ die Worte „der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969“, eingefügt.

(5) § 81 wird im Hinblick auf die Vollziehungsklauseln der im Abschnitt A Art. II Z 6 bis 15 und 17 bis 24 dieser Kundmachung angeführten Bundesgesetze richtiggestellt.

Artikel VI

(1) Die überholten terminologischen Wendungen „die Bestimmungen des“, „finden Anwendung“ u. dgl. werden durch einfachere Wendungen ersetzt.

(2) In den Überschriften vor den §§ 19, 25 b, 31, 37, 37 a, 38, 38 a, 38 b, 38 c, 38 d, 39, 39 a, 40, 40 a, 40 b, 40 c, 41, 42, 43, 53, 62 a und 64 a, in den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. d, 9, 10 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18, 19 Abs. 4, 21 Abs. 4, 23 Abs. 2, 25 Abs. 15, 32 Abs. 7 (Beistrichsetzung), 33 Abs. 3 und 4, 34 Abs. 3, 37 a Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb, 42 Abs. 6, 46 Abs. 1, 47, 48 Abs. 3, 62 Abs. 1 und 2, 70, 73 Abs. 5, 76, 81 und 89 Abs. 4 und in den Anlagen A (Schriftbild) und B Z 1 werden verschiedene überholte terminologische Wendungen und sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt.

(3) Zahlen und Abkürzungen werden der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel VII

(1) Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen- und sonstige Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt:

alt:	neu:
§ 1	§ 1
2	2
3	3
(1) lit. a	(1) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
lit. d	Z 4
lit. e	Z 5
4	4
5	5
6	6
(2) lit. a	(2) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
lit. d	Z 4
lit. e	Z 5
lit. f	Z 6
7	7
7 a	8
8	9
9	10
9 a	11
10	12
11	13
12	14
13	15
13 a	16
14	17
14 a	18
15	19
16	20
17	21
18	22
19	23
20	entfällt
21	24

alt:	neu:	alt:	neu:
22	25	lit. c	Z 3
(2) lit. a	(2) Z 1	lit. d	Z 4
lit. b	Z 2	lit. e	Z 5
(3) lit. a	(3) Z 1	49	63
Z 1	lit. a	50	64
Z 2	lit. b	(2) lit. a	(2) Z 1
Z 3	lit. c	lit. b	Z 2
lit. b	Z 2	lit. c	Z 3
Z 1	lit. a	lit. d	Z 4
Z 2	lit. b	lit. e	Z 5
Z 3	lit. c	lit. f	Z 6
Z 4	lit. d	lit. g	Z 7
Z 5	lit. e	lit. h	Z 8
lit. c	Z 3	(3) lit. a	(3) Z 1
Z 1	lit. a	lit. b	Z 2
Z 2	lit. b	lit. c	Z 3
Z 3	lit. c	lit. d	Z 4
Z 4	lit. d	51	65
lit. d	Z 4	52	66
23	26	(2) lit. a	(2) Z 1
24	27	lit. b	Z 2
25	28	lit. c	Z 3
25 a	29	lit. d	Z 4
25 b	30	lit. e	Z 5
26	31	lit. f	Z 6
27	32	lit. g	Z 7
28	33	53	67
29	34	54	68
30	35	55	69
31	36	56	70
32	37	57	71
33	38	(2) lit. a	(2) Z 1
34	39	lit. b	Z 2
35	40	lit. c	Z 3
36	41	lit. d	Z 4
(1) lit. a	(1) Z 1	58	72
lit. b	Z 2	(2) lit. a	(2) Z 1
37	42	lit. b	Z 2
37 a	43	lit. c	Z 3
38	44	lit. d	Z 4
38 a	45	59	73
38 b	46	(1) lit. a	(1) Z 1
38 c	47	lit. b	Z 2
38 d	48	lit. c	Z 3
39	49	lit. d	Z 4
39 a	50	60	74
40	51	61	75
40 a	52	62	76
40 b	53	62 a	77
40 c	54	63	78
41	55	64	79
42	56	64 a	80
43	57	65	81
44	58	66	82
45	59	67	83
(1) lit. a	(1) Z 1	68	84
lit. b	Z 2		
lit. c	Z 3		
46	60		
47	61		
48	62		
(1) lit. a	(1) Z 1		
lit. b	Z 2		

alt:	neu:
69	85
(1) lit. a	(1) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
70	86
71	87
72	88
73	89
(3) lit. a	(3) Z 1
lit. b	Z 2
73 a	90
73 b	91
74	92
75	entfällt
76	93
77	94
78	entfällt
79	95
80	entfällt
81	96

(2) In der Anlage A der Bundesforste-Dienstordnung wird in der Spalte „Dienstzweig“ die Nummerierung geändert:

alt:	neu:
Z 1	Z 1
2	2
3	3
3 a	4
4	5
5	6
6	7
7	8
8	9
9	10
10	11
11	12
12	13
13	14
14	15
15	16
16	17

Artikel VIII

Die Bundesforste-Dienstordnung wird mit dem Titel „Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung 1986)“ wiederverlautbart.

ABSCHNITT B

Artikel I

Auf Grund des Art. 49 a B-VG werden in der Anlage 2 [„Übergangsrecht anlässlich von Novellen zur Bundesforste-Dienstordnung (Bundesforste-Dienstordnungs-Übergangsrecht 1986)“] Übergangsbestimmungen in Novellen zur Bundesforste-Dienstordnung sowie noch anzuwendende frühere

Fassungen einzelner Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung wiederverlautbart.

Artikel II

Folgende Übergangsbestimmungen werden wiederverlautbart:

1. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1972;
2. Art. II und V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1974;
3. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1975;
4. Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1975 in der Fassung des Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1980;
5. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1977;
6. Art. II, III, V und VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1980;
7. Art. IV Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983, soweit er sich auf die Bundesforste-Dienstordnung bezieht; im übrigen bleibt er unberührt;
8. Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1983;
9. Art. XIII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1983, soweit er sich auf die Bundesforste-Dienstordnung bezieht; im übrigen bleibt er unberührt;
10. Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 406/1984, soweit er sich auf die Bundesforste-Dienstordnung bezieht; im übrigen bleibt er unberührt;
11. Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1985;
12. Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1985, soweit er sich auf die Bundesforste-Dienstordnung bezieht; im übrigen bleibt er unberührt;
13. Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1985.

Artikel III

Der gegenstandslos gewordene Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1980 wird als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

Die im Abschnitt B Art. II dieser Kundmachung genannten Übergangsbestimmungen werden in folgender Weise wiederverlautbart:

Bisherige Rechtsquelle	Bisherige Bezeichnung	Bezeichnung in Anlage 2
BGBl. Nr. 169/1972	Art. II	Art. VII
BGBl. Nr. 394/1974	Art. II	Art. IV
BGBl. Nr. 394/1974	Art. V	Art. V
BGBl. Nr. 398/1975	Art. II	Art. VI
BGBl. Nr. 398/1975 (idF BGBl. Nr. 594/ 1980, Art. VI)	Art. III	Art. I

Bisherige Rechtsquelle	Bisherige Bezeichnung	Bezeichnung in Anlage 2
BGBI. Nr. 384/1977	Art. II	Art. III
BGBI. Nr. 594/1980	Art. II	Art. VIII
BGBI. Nr. 594/1980	Art. III	Art. IX
BGBI. Nr. 594/1980	Art. V	Art. XV (1)
BGBI. Nr. 594/1980	Art. VII	Art. X
BGBI. Nr. 137/1983	Art. IV (1), (2)	Art. XII
BGBI. Nr. 657/1983	Art. III (3)	Art. II (1)
BGBI. Nr. 657/1983	Art. XIII (2)	Art. II (2)
BGBI. Nr. 406/1984	Art. III (3)	Art. XV (2)
BGBI. Nr. 426/1985	Art. V	Art. XIV
BGBI. Nr. 573/1985	Art. III	Art. XIII
BGBI. Nr. 573/1985	Art. VII	Art. XI

Artikel V

Die Geltungsbereiche werden, soweit sie sich nicht aus den wiederverlautbarten Texten von selbst ergeben, in diesen Texten angegeben, ebenso die Hinweise auf frühere Fassungen. Verschiedene noch anzuwendende frühere Fassungen, auf die in den Übergangsbestimmungen Bezug genommen wird, werden jeweils im Anschluß an die Übergangsbestimmungen mitwiederverlautbart; zur Verbindung werden jeweils die Worte „Jene Fassung lautet:“ hinzugefügt.

Artikel VI

In den Art. I Z 3, II Abs. 1, Art. IV Abs. 3 (§ 22 Abs. 3 lit. b Z 5), IX Abs. 5, XIII Abs. 3 und XV Abs. 1 der Anlage 2 zu dieser Kundmachung werden verschiedene überholte terminologische Wendungen richtiggestellt.

Artikel VII

Insoweit sich Vollziehungsklauseln auf die in der Anlage 2 als Art. I bis XV wiederverlautbarten Bestimmungen beziehen, werden sie als Art. XVI der Anlage 2 zusammengefaßt wiederverlautbart.

Sinowatz Löschnak

Anlage 1 zur Kundmachung

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung 1986)

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit in den Abschnitten VII und VIII nicht anderes bestimmt

ist, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und beim Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ in einem der in der Anlage A angeführten Dienstzweige verwendet werden.

(2) Auf Personen, die als Ferialpraktikanten, Forstpraktikanten oder Lehrlinge beschäftigt werden, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Dienstgeber

§ 2. Der Bund als Dienstgeber wird durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, im folgenden kurz „Generaldirektion“ genannt, vertreten.

Aufnahme

§ 3. (1) Als Bedienstete der Österreichischen Bundesforste, im folgenden kurz Bedienstete genannt, dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. das vollendete 18. Lebensjahr;
3. die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
4. die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der besonderen Erfordernisse, die für die Aufnahme in der Anlage A bestimmt sind;
5. einwandfreies Vorleben.

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 von der Generaldirektion im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 von der Generaldirektion,
3. von den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 von der Bundesregierung

in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. (BGBI. Nr. 169/1972, Art. I Z 1)

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 40, 42, 43, 52 und 53 in Anschlag zu bringen. (BGBI. Nr. 384/1977, Art. I Z 1)

(4) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer von drei Monaten eingegangen werden.

Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis

§ 4. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das dieses Bundesgesetz nicht

anzuwenden war, in ein Dienstverhältnis übernommen, auf das dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Bediensteter der Österreichischen Bundesforste nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre. Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 67 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.

(BGBI. Nr. 657/1983, Art. II Z 1)

Übernahme von Betrieben durch die Österreichischen Bundesforste

§ 5. Wird ein Betrieb in das Eigentum oder in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste übernommen, so sind die von diesem Betrieb übernommenen Bediensteten, sofern sie in einem der in der Anlage A angeführten Dienstzweige verwendet werden sollen und nicht § 70 Abs. 2 anzuwenden ist, vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob sie schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Bedienstete der Österreichischen Bundesforste nach diesem Bundesgesetz gewesen wären.

Dienstvertrag

§ 6. (1) Dem Bediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

1. in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
2. für welchen Dienstzweig der Bedienstete aufgenommen und welcher Verwendungsgruppe er demgemäß zugewiesen wird,
3. ob der Bedienstete definitiv mit einer Funktion gemäß § 25 betraut wurde und welcher Verwendungsstufe er demgemäß zugewiesen wird,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
5. ob der Bedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
6. daß dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten zeitlich begrenzten Arbeit oder eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

(4) Sofern sich aus Abs. 5 nicht etwas anderes ergibt, kann ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, auf bestimmte Zeit nur einmal verlängert werden. Diese Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre. (BGBI. Nr. 594/1980, Art. I Z 1)

(5) Die Einschränkungen des Abs. 4 erster Satz gelten nicht für Forstadjunkten (§ 105 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440). (BGBI. Nr. 594/1980, Art. I Z 1)

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER BEDIENSTETEN

Allgemeine Pflichten; Pflichtanerkennung

§ 7. (1) Die Bediensteten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, ihren Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen und sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes eines angemessenen und ehrenhaften, auf das Standesansehen Bedacht nehmenden Verhaltens zu befleißigen.

(2) Die Bediensteten haben bei Besorgung des ihnen übertragenen Dienstes die für die einzelnen Dienstzweige etwa bestehenden oder künftig zu erlassenden besonderen Dienstvorschriften gewissenhaft einzuhalten.

(3) Die Bediensteten haben beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich stets einzuhalten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der Interessen des Bundes, im besonderen der Österreichischen Bundesforste, bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis zu wahren und bei ihrem Verhalten in und außer Dienst sich ihrer Stellung angemessen zu betragen. Über die Pflichtanerkennung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Bedienstete zu unterfertigen hat.

Dienstweg

§ 8. (1) Der Bedienstete hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Bediensteten billigerweise nicht zumutbar ist.

(BGBI. Nr. 594/1980, Art. I Z 2)

Dienstverschwiegenheit

§ 9. (1) Der Bedienstete hat über jene dienstlichen und geschäftlichen Angelegenheiten und Vorfälle im Dienst und im Betrieb, deren Geheimhaltung im Interesse des Bundes, insbesondere der Österreichischen Bundesforste, gelegen ist oder ausdrücklich angeordnet wurde oder deren Kenntnisnahme durch Unberufene zu einer Schädigung des Bundes, insbesondere der Österreichischen Bundesforste, führen könnte, gegenüber jedermann, dem er über eine solche Angelegenheit eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Der Bedienstete hat das Dienstgeheimnis auch nach Ende des Dienstverhältnisses zu wahren.

(2) Eine Ausnahme hievon tritt nur so weit ein, als der Bedienstete für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit durch die Generaldirektion entbunden wird.

Art der dienstlichen Verwendung

§ 10. Der Bedienstete kann im allgemeinen nur zu solchen Verrichtungen herangezogen werden, die in der Natur des Dienstes, für den er aufgenommen wurde, liegen oder unter Berücksichtigung der besonderen Umstände mit diesem Dienst vereinbar sind. Der Bedienstete kann jedoch, wenn es das Dienstinteresse erfordert, auch außerhalb seines, jedoch im Rahmen eines der Dienstordnung unterliegenden Dienstzweiges, verwendet werden. Die Dauer dieser Verwendung darf 90 Tage in einem Kalenderjahr nicht übersteigen. (BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 3)

Ausbildung und Fortbildung

§ 11. Der Bedienstete hat, wenn es dienstliche Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 4)

Wohnsitz

§ 12. (1) Der Bedienstete ist verpflichtet, seinen Wohnsitz derart zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen voll und pünktlich nachzukommen vermag.

(2) Beurlaubte oder sonst gerechtfertigt vom Dienst abwesende Bedienstete haben, wenn sie während desurlaubes oder der Abwesenheit vom Dienst vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes Aufenthalt nehmen, dem unmittelbaren Vorgesetzten die Anschrift bekanntzugeben, unter der ihnen auf kürzestem Wege Nachrichten übermittelt werden können.

(3) Sofern die Besorgung der dem Bediensteten übertragenen Dienstobliegenheiten vom Aufenthalt in einer hiezu bestimmten Dienstwohnung abhängt, ist der Bedienstete verpflichtet, dieselbe über Anordnung zu beziehen. Bedienstete, die bereits eine Dienstwohnung benützen, sind verpflichtet, auch ohne Wechsel des Arbeitsplatzes eine andere Dienstwohnung zu beziehen, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse die Verrichtung der Dienstgeschäfte von dort aus zweckmäßiger erscheint und dem Bediensteten der Wohnungswechsel nach den Umständen des Falles billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Falls für die Besorgung von Kanzleiarbeiten kein eigener Kanzleiraum zur Verfügung steht, sind diese Arbeiten in der Dienstwohnung zu besorgen.

Auswärtige Dienstverrichtungen; Versetzung

§ 13. Der Bedienstete kann vorübergehend außerhalb seines ständigen Dienstortes oder Dienstbereiches verwendet oder aus Dienststrüksichten an einen anderen Dienstort oder in einen anderen Dienstbereich versetzt werden. Bei Versetzungen, die mit einer Änderung des Dienstsitzes verbunden sind, ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglicher Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Arbeitszeit

§ 14. (1) Sofern die dem Bediensteten übertragene Dienstleistung einen Inbegriff von Dienstobliegenheiten beinhaltet, deren Besorgung nicht so sehr durch die Aufwendung einer gewissen Arbeitszeit als durch die gewissenhafte und zeitgerechte Erfüllung des mit diesem Arbeitsplatz nach den betreffenden Dienstvorschriften und nach der allgemein üblichen Auffassung verbundenen Aufgabenkreis bestimmt ist, ergibt sich die erforderliche Arbeitszeit aus der Natur des Dienstes.

(2) Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere für den ausschließlichen Bürodienst, gelten für die Dienstzeit der Bediensteten die §§ 48 bis 50 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, sinngemäß. (BGBl. Nr. 563/1979, Art. I Z 1)

Dienstverhinderung

§ 15. (1) Ist ein Bediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Bediensteter hat auf Verlangen des Vorgesetzten,

das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Arztes über Ursache und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen und ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Vorgesetzten der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegenstanden sind.

Ärztliche Untersuchung

§ 16. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Bediensteten, so hat sich dieser auf Anordnung der Generaldirektion einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 5)

Nebenbeschäftigung

§ 17. (1) Der Bedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(2) Jede mit nennenswerten Einkünften verbundene Nebenbeschäftigung hat der Bedienstete unverzüglich der Generaldirektion zu melden.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 6)

Geschenkannahme

§ 18. (1) Dem Bediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf seine dienstliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 6)

ABSCHNITT III

RECHTE DER BEDIENSTETEN

Unterabschnitt A

Entlohnung

Verwendungsgruppen und Dienstzweige

§ 19. (1) Zum Zwecke der Bezugsfestsetzung werden die Bediensteten in folgende vier Verwendungsgruppen eingeteilt:

Verwendungsgruppe A = höherer Dienst

Verwendungsgruppe B = gehobener Dienst

Verwendungsgruppe C = Fachdienst

Verwendungsgruppe D = mittlerer Dienst

(2) Die Voraussetzungen für die Einreihung in die Verwendungsgruppen und die den einzelnen Verwendungsgruppen zugewiesenen Dienstzweige sind in der Anlage A bestimmt.

Bezüge

§ 20. (1) Dem Bediensteten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Verwendungszulagen mit allfälligen Zuschlägen, Dienstzulagen, Leistungszulagen, Haushaltszulage, Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen). (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 2)

(3) Nicht vollbeschäftigte Bedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges.

(4) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Bediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Bediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

Gehalt

§ 21. (1) Das Gehalt des Bediensteten wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Das Gehalt beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	15 555	11 734	10 283	9 128
2	15 923	11 991	10 467	9 296
3	16 289	12 246	10 653	9 462
4	16 657	12 513	10 837	9 629
5	17 025	12 780	11 021	9 797
6	17 560	13 341	11 419	10 130
7	18 095	13 901	11 648	10 325
8	18 626	14 463	11 876	10 517
9	19 162	15 020	12 105	10 714
10	19 694	15 581	12 336	10 906
11	20 375	16 140	12 576	11 111
12	21 057	16 578	12 814	11 318
13	21 737	17 015	13 061	11 527
14	22 417	17 450	13 315	11 737
15	23 099	17 885	13 562	11 948
16	23 780	18 323	13 814	12 156
17	24 461	18 759	14 063	12 372
18	25 143	19 196	14 312	12 589
19	26 480	20 220	14 970	13 103
20	27 822	21 246	15 628	13 632

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 1)

(3) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1.

(4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 341
16	17	6 407
17	18	8 449

(BGBI. Nr. 573/1985, Art. II Z 2)

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen. (BGBI. Nr. 657/1983, Art. II Z 3)

Vorrückung

§ 22. Für die Vorrückung und für den Vorrückungstichtag sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, die für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Überstellung

§ 23. (1) Überstellung ist die Einreihung eines Bediensteten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C oder B oder aus der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein Vorrückungstermin nicht.

(3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist.

(4) Erfüllt ein Bediensteter das im Abs. 3 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums erst nach der Überstellung in die Verwendungsgruppe A, so sind seine Gehaltsstufe und sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 3 neu festzusetzen.

(5) Wird ein Bediensteter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die

Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(6) Ist ein Bediensteter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(7) Ist das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Bediensteten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Bediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt. Ist jedoch das Gehalt, das der Bedienstete bei einer Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Bediensteten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt.

(BGBI. Nr. 384/1977, Art. I Z 2)

Dienstalterszulage

§ 24. (1) Den Bediensteten gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe verbrachten Jahren eine Dienstalterszulage.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 1 449 S, in der Verwendungsgruppe B 1 252 S, in der Verwendungsgruppe C 855 S und in der Verwendungsgruppe D 723 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge. (BGBI. Nr. 657/1983, Art. II Z 4; BGBI. Nr. 573/1985, Art. II Z 3)

Verwendungszulagen

§ 25. (1) Bediensteten, die durch schriftliche Verfügung der Generaldirektion mit einem der im Abs. 3 genannten Arbeitsplätze definitiv betraut werden, gebührt für die Dauer der Betrauung mit dem Arbeitsplatz eine Verwendungszulage. (BGBI. Nr. 594/1980, Art. I Z 8)

(2) Die Verwendungszulage ist einzustellen, wenn der Bedienstete mit einem anderen Arbeitsplatz betraut wird, für den keine oder eine andere Verwendungszulage vorgesehen ist. In den Fällen, in denen eine solche Maßnahme aus Gründen erfolgt, die

1. nicht in der Person des Bediensteten liegen oder
2. darin begründet sind, daß der Bedienstete durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Verrichtung seines bisherigen Dienstes unfähig

ist, wenn er diese Unfähigkeit nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat,

gebührt dem Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Verwendungszulage einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt zuzüglich der bisherigen Verwendungszulage. Wird jedoch der Bedienstete mit einem anderen Arbeitsplatz betraut, weil er zur weiteren Versehung seines bisherigen Dienstes infolge eines Dienstunfalles unfähig ist, so gebührt die Verwendungszulage der bisherigen Verwendungs- und Zulagenstufe anstelle einer allfälligen anderen Verwendungszulage bis zur Erreichung einer höheren Verwendungszulage weiter. (BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 9; BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 4)

(3) Die Verwendungszulage wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Verwendungsstufe und die Zulagenstufe bestimmt. Es sind einzureihen:

1. in der Verwendungsgruppe A:

- a) Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion in die Verwendungsstufe A 1,
- b) Oberforstmeister und Referatsleiter sowie Fachreferenten und Rechtskonsulenten, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, in die Verwendungsstufe A 2,
- c) sonstige Bedienstete frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe A 3;

2. in der Verwendungsgruppe B:

- a) der Leiter der Buchhaltungsabteilung in der Generaldirektion in die Verwendungsstufe B 1,
- b) Referenten in der Generaldirektion, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, in die Verwendungsstufe B 2,
- c) Referenten, die mit einem verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, und

Bediensteten der Buchhaltungsabteilung, die selbständig Gebarungskontrollen durchführen, in die Verwendungsstufe B 3,

- d) Referenten in der Generaldirektion nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung in die Verwendungsstufe B 4,
- e) Bedienstete des gehobenen Forstdienstes frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe B 5;

3. in der Verwendungsgruppe C:

- a) der Kanzleileiter in der Generaldirektion in die Verwendungsstufe C 1,
- b) Bedienstete der Verwendungsstufe C 3, die als Referenten mit einem selbständigen und besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 10 in die Verwendungsstufe C 2, (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 5 lit. a)
- c) Bedienstete, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 7, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe C 3, (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 5 lit. b)
- d) sonstige Bedienstete nach mindestens einjähriger Bewährung als Bedienstete der Verwendungsgruppe C, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe C 4;

4. in der Verwendungsgruppe D:

Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes, des Jagd- und Jagdschutzdienstes und des Fischereidienstes frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, sowie sonstige Bedienstete, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, in die Verwendungsstufe D 1.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 10)

(4) Die Verwendungszulage beträgt

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1 Schilling	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
A 1	10 175	12	13 441	16 969	20 499	24 022	25 785
A 2	7 268	10, 2. Jahr	9 901	12 728	15 556	18 383	21 211
A 3	2 934	10	3 781	4 716	5 658	6 595	7 532
B 1	5 972	13	9 700	13 269	16 997	—	—
B 2	4 454	13	5 359	6 185	7 096	8 007	8 463
B 3	2 484	13	3 171	3 806	4 495	5 179	—
B 4	1 493	10	1 733	1 969	2 127	—	—
B 5	1 230	10	1 434	1 639	1 842	2 044	—
C 1	1 917	13	2 257	2 723	3 185	3 648	4 110
C 2	1 694	15	2 115	2 645	3 171	3 435	—
C 3	1 017	13	1 429	1 888	2 352	2 814	—
C 4	395	13	593	790	989	1 185	—
D 1	502	10	725	952	1 176	1 401	—

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 6)

(5) Die Verwendungszulage der Bediensteten der Verwendungsstufe D 1

1. des Dienstzweiges „Forstbetriebs- und Forstschutzdienst“ und
2. des Mittleren Dienstes, die geschäftsplanmäßig mit der Lohnverrechnung betraut sind, erhöht sich um 50 vH. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 7)

(6) Wird eine der im Abs. 3 genannten Funktionen von einem Bediensteten nur vorübergehend oder vertretungsweise, mindestens aber während eines Kalendermonates versehen, so gebührt ihm für die Dauer der Ausübung dieser Funktion, sofern die für diese Funktion vorgesehene Verwendungszulage höher ist als jene, die dem Bediensteten allenfalls zusteht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Verwendungszulagen. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 7)

Vorrückung in eine höhere Verwendungszulage

§ 26. (1) Die Verwendungszulage beginnt, soweit im § 27 nichts anderes bestimmt wird, in der Zulagenstufe 1.

(2) Der Bedienstete rückt in die Zulagenstufe 2 in den Verwendungsstufen A 1, A 2 und B 1 nach drei Jahren, in den übrigen Verwendungsstufen nach fünf Jahren, in jedem Fall jedoch frühestens mit dem Erreichen der im § 25 Abs. 4 angeführten Gehaltsstufe vor. Die für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Vorrückung sind anzuwenden.

(3) In der Verwendungsstufe C 1 findet die Vorrückung in die weiteren Zulagenstufen nach jeweils vier Jahren, in den anderen Verwendungsstufen findet die Vorrückung in die weiteren Zulagenstufen nach jeweils fünf Jahren statt. (BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 12)

Überstellung in eine höhere Verwendungsstufe

§ 27. (1) Wird ein Bediensteter mit einem Arbeitsplatz betraut, der den Anspruch auf eine höhere Verwendungsstufe begründet, und ist die Verwendungszulage in der niedrigsten Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe niedriger als die bisherige Verwendungszulage, so gebührt dem Bediensteten die der bisherigen Verwendungszulage dem Betrage nach entsprechende Zulagenstufe, wenn aber eine solche Zulagenstufe nicht vorgesehen ist, die Zulagenstufe mit der nächsthöheren Verwendungszulage.

(2) Wird ein Bediensteter in die nächsthöhere Verwendungsstufe seiner Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, abweichend vom Abs. 1 die gegenüber der

bisher innegehabten Zulagenstufe der Bezeichnung nach nächstniedrigere Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe.

(3) Wird der Bedienstete innerhalb seiner Verwendungsgruppe in eine höhere als die nächsthöhere Verwendungsstufe überstellt, so gebührt ihm diejenige Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe, die sich ergäbe, wenn er unmittelbar nacheinander sämtliche dazwischenliegenden Verwendungsstufen aufsteigend unter Anwendung der Abs. 1 beziehungsweise 2 durchlaufen hätte.

(4) Nach der Überstellung in eine höhere Verwendungsstufe rückt der Bedienstete in die nächsthöhere Zulagenstufe in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Verwendungsstufe nach den Abs. 1 bis 3 die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe erfüllt hätte, spätestens aber nach Ablauf der im § 26 Abs. 2 und 3 genannten Zeiträume und dem Erreichen der im § 25 Abs. 4 angeführten Gehaltsstufe. Hat der Bedienstete in der bisherigen Verwendungsstufe die höchste Zulagenstufe erreicht, so ist ihm die Zeit, die er in der höchsten Zulagenstufe der bisherigen Verwendungsstufe verbracht hat, bis zum Ausmaß von fünf Jahren in der neuen Zulagenstufe der höheren Verwendungsstufe anzurechnen.

(5) Die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Maßnahmen sind nur insoweit zulässig, als damit nicht eine bessere Einstufung erzielt wird, als sie der Bedienstete erreicht hätte, wenn er die in den bisherigen Verwendungsstufen zurückgelegte Zeit bereits in der neuen Verwendungsstufe zurückgelegt hätte.

(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 und 5 gebührt den Bediensteten der Verwendungsstufe A 2 der Zulagenstufe 2 und der Verwendungsstufe A 3 der Zulagenstufe 3, die mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufe A 1 betraut werden, die Zulagenstufe 2 der Verwendungsstufe A 1.

(7) Die für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Vorrückung sind auf die Vorrückung in höhere Zulagenstufen sinngemäß anzuwenden.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 13)

Zuschläge zu den Verwendungszulagen

§ 28. (1) Den Bediensteten, auf die § 14 Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zur Verwendungszulage. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach dem Grad der Arbeitsbelastung. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 8)

(2) Der Grad der Arbeitsbelastung wird bei Leitern von Forstverwaltungen und bei mit der Vernehmung eines Försterdienstbezirkes betrauten Revier-

förstern nach dem auf ein Jahr bezogenen Teil des jeweils geltenden Hiebssatzes, der Fläche, der waldbaulichen Intensität, der Arrondierung und all-fälligen Nebenbetrieben ermittelt und in Punkten ausgedrückt. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 8)

(3) Die Anzahl der Punkte für die im Abs. 2 genannten Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:

1. a) für je 1 000 fm Hiebssatzes gemäß Abs. 2 ein Punkt; für den Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung und Servitutsholz zusätzlich 0,33 Punkte je 1 000 fm und für den Anteil an Nutzung aus dem Schutzwald zusätzlich 0,8 Punkte je 1 000 fm; (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 9)

b) für je 1 000 ha
 aa) Wirtschaftswaldes ein Punkt,
 bb) Schutz- oder Bannwaldes und produktiver Nebengründe 0,5 Punkte,
 cc) unproduktiver Nebengründe 0,05 Punkte.

2. Die Summe der gemäß Z 1 lit. b ermittelten Punkte ist

a) bei guter Arrondierung mit dem Faktor 1,
 b) bei mittelmäßiger Arrondierung mit dem Faktor 1,25,
 c) bei schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,50 und
 d) bei extrem schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,75 zu vervielfachen.

3. Als Zuschlag für die waldbauliche Intensität ist die Summe der gemäß Z 1 lit. b ermittelten Punkte bei durchschnittlicher waldbaulicher Intensität mit dem Faktor 1, bei hoher waldbaulicher Intensität mit dem Faktor 2 und bei besonders hoher waldbaulicher Intensität mit dem Faktor 3 zu vervielfachen und der Punktesumme gemäß Z 1 lit. a und Z 2 hinzuzuzählen. Der Grad der waldbaulichen Intensität richtet sich nach dem Laubholzanteil und der Absolutbonität der Fichte.

4. Wenn mit dem betreffenden Arbeitsplatz die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung zumindest mit der Belastung bei einem Hiebssatz gemäß Abs. 2 von 1 000 fm zu vergleichen ist, ist die sich gemäß Z 1 bis 3 ergebende Punktesumme je 1 000 fm Hiebssatz vergleichbare Arbeitsbelastung um einen Punkt zu erhöhen. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 10)

5. Die sich gemäß Z 1 bis 4 ergebende Punktesumme ist bei Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes, die mit der Jagdleitung betraut sind, um die doppelte Anzahl der sich gemäß Z 1 lit. b ergebenden Punkte und um 0,5 Punkte für jedes selbständig bewirtschaftete Jagdgebiet zu erhöhen.

(4) Die Anzahl der Punkte für Bedienstete, die bei Bau- und Maschinenhöfen oder Sägewerken verwendet werden oder in Sonderverwendung ste-

hen, ist von der Generaldirektion unter Bedachtnahme auf die Belastung im Vergleich zu den unter Abs. 2 fallenden Verwendungen festzusetzen. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 11)

(5) Ein Zuschlag zur Verwendungszulage gebührt weiters:

1. Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes der Verwendungsstufe A 3, die nicht Dienststellenleiter sind, auf die aber § 14 Abs. 1 anzuwenden ist, in dem für 50 Punkte vorgesehenen Ausmaß;

2. Bediensteten des gehobenen Forstdienstes der Verwendungsstufe B 5 mit abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst, die nicht mit der Vernehmung eines Försterdienstbezirkes betraute Revierförster sind, auf die aber § 14 Abs. 1 anzuwenden ist, in dem für 8 Punkte vorgesehenen Ausmaß.

(6) Wird ein Dienststellenleiter durch einen oder mehrere Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes regelmäßig unterstützt, verringert sich die für den Zuschlag zur Verwendungszulage des Dienststellenleiters maßgebende Punktesumme um 20 Punkte. Wird ein mit der Vernehmung eines Försterdienstbezirkes betrauter Revierförster regelmäßig durch einen oder mehrere Bedienstete des gehobenen Forstdienstes oder des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes oder des Jagd- und Jagdschutzdienstes unterstützt, verringert sich die für den Zuschlag zur Verwendungszulage des Revierförsters maßgebende Punktesumme um 6 Punkte.

(7) Der Zuschlag zur Verwendungszulage für Oberforstmeister, deren Inspektionsbereiche territorial gegliederte Dienststellen umfassen, ist nach der Summe der Punkte zu bemessen, die der Bemessung des Zuschlages zur Verwendungszulage der Dienststellenleiter des jeweiligen Inspektionsbereiches zugrunde liegen beziehungsweise zugrunde liegen, wobei Abs. 6 nicht anzuwenden ist.

(8) Den Bediensteten des Fischereidienstes und des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 10 Punkte vorgesehenen Ausmaß. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 12)

(9) Die Anzahl der Punkte für den Zuschlag zur Verwendungszulage der Bediensteten des Jagd- und Jagdschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 richtet sich nach Ausmaß und Art der Jagdgebietsfläche, der Arrondierung, der Höhenlage, der Begehrbarkeit, der Anzahl der Fütterungen und dem Maß der Verwendung im sonstigen Forstbetrieb.

(10) Die sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen ergebende Punktesumme für einen Bediensteten ist ab 0,50 Punkten aufzurunden, ansonsten abzurunden. Abweichend davon ist die Punktesumme gemäß Abs. 7 ab 5 Punkten auf volle 10 Punkte aufzurunden, ansonsten auf volle 10 Punkte abzurunden.

(11) Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes der Verwendungsstufe A 3 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage nur, wenn die Anzahl der für den Bediensteten sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Punkte mindestens 30 beträgt. Bediensteten des gehobenen Forstdienstes der Verwendungsstufe B 5 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage nur, wenn die Anzahl der für den Bediensteten sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Punkte mindestens 6 beträgt.

(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 18,50 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 98,90 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 144,90 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 223,80 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 112,00 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 65,90 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 105,40 S,
 - b) für den 7. Punkt 210,80 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 421,40 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 632,40 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 474,10 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 316,10 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 210,80 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 121,90 S für jeden vollen Punkt.

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 13)

(13) Bei einer Änderung der Verwendung oder der Grundlagen für die Zuschlagsermittlung, die eine Änderung oder den Wegfall der für die Ermittlung des Zuschlages maßgebenden Punktezahl bewirkt, ist der Zuschlag zur Verwendungszulage ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu zu bemessen beziehungsweise einzustellen.

(14) Wird eine Tätigkeit, für die ein Zuschlag zur Verwendungszulage gebührt, von einem Bediensteten nur vorübergehend oder vertretungsweise, mindestens aber durch einen Zeitraum von zwei Monaten versehen, so gebührt ihm für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit, sofern der für diese Tätigkeit vorgesehene Zuschlag zur Verwendungszulage höher ist als jener, der dem Bediensteten zusteht, eine Ergänzungszulage in der

Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Zuschlägen zu den Verwendungszulagen.

(15) Übt ein Bediensteter eine Tätigkeit auf einem anderen Arbeitsplatz vorübergehend, jedoch nicht vertretungsweise, aber zur Unterstützung des Bediensteten, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Arbeitsplatzes betraut ist, aus, so tritt aus diesem Anlaß in den Zuschlägen zur Verwendungszulage beider Bediensteter keine Änderung ein.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 13)

Dienstzulage

§ 29. (1) Den Bediensteten des gehobenen Forstdienstes, die mit der hauptverantwortlichen Leitung der Kanzlei einer Dienststelle betraut sind und die hierfür erforderlichen Kenntnisse durch Absolvierung eines Ausbildungslehrganges erworben haben, gebührt eine Dienstzulage.

(2) Der Grundbetrag der Dienstzulage beträgt 1 977 S; er erhöht sich um den Betrag von 10,60 S für jeden Zuschlagspunkt, auf den der jeweilige Dienststellenleiter gemäß § 28 Anspruch hat beziehungsweise hätte, wobei jedoch § 28 Abs. 6 nicht anzuwenden ist. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 14)

(3) Auf die Einstellung der Dienstzulage ist § 28 Abs. 1 anzuwenden.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 13)

Leistungszulage und Leistungsabgeltung

§ 30. (1) Dem Bediensteten gebührt — sofern er nicht Anspruch auf einen Zuschlag zur Verwendungszulage oder auf eine Dienstzulage hat — eine Leistungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, oder
2. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Bedienstete in gleicher besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Leistungszulage ist in der Höhe zu bemessen, die für vergleichbare Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung der gleichen Verwendungsgruppe in vergleichbarer besoldungsrechtlicher Stellung nach den für sie geltenden Bestimmungen in Betracht kommt. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. (BGBl. Nr. 394/1974, Art. I Z 8)

(3) Durch die Leistungszulage nach Abs. 1 Z 2 gelten alle Mehrleistungen des Bediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Leistungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Bedienstete überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

(5) Leistet der Bedienstete die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine Leistungsabgeltung, für deren Bemessung Abs. 2 maßgebend ist. Die Leistungsabgeltung gebührt dem Bediensteten nur, wenn er keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Verwendungszulage oder auf eine Dienstzulage hat.

(BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 3)

Haushaltszulage

§ 31. Dem Bediensteten gebührt eine Haushaltszulage, soweit er nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Anspruch auf gleichartige Zulagen hat. Der Anspruch auf die Haushaltszulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richten sich, sofern sich aus § 33 nicht etwas anderes ergibt, nach den für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Teuerungszulagen

§ 32. (1) Sofern es zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzusetzen. Sie können für die einzelnen Teile des Monatsbezuges (§ 20 Abs. 2) auch verschieden hoch festgesetzt werden.

(2) Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal des Teiles des Monatsbezuges, zu dem sie gewährt wurden.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges

§ 33. (1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Bei Änderungen des Monatsbezuges ist, wenn sich aus diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend. (BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 11)

(3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses; wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Bediensteten aufgelöst, so endet der Anspruch auf Monatsbezug mit Ablauf des Monats, in dem der Bedienstete gestorben ist. Trifft die Österreichischen Bundesforste ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Bediensteten, so behält dieser seine vertragmäßigen Ansprüche auf den Monatsbezug für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Ver-

tragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch die Österreichischen Bundesforste hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben. (BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 11)

(4) Gebührt der Monatsbezug nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsbezuges, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsbezuges.

Auszahlung der Bezüge

§ 34. (1) Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und überdies der Bundesminister für Finanzen zugestimmt hat.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Bediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszuhenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuzahlen.

(4) Der Bedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zu Verfügung stehen. (BGBl. Nr. 398/1975, Art. I Z 5)

Vorschüsse und Geldaushilfen

§ 35. (1) Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ersuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des zweifachen

Monatsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug vom gebührenden Monatsbezug längstens binnen 18 Monaten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Bedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Bedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Bediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Bediensteten, die eine für das Ausmaß der Abfertigung angerechnete oder anrechenbare Dienstzeit von mindestens sieben Jahren aufweisen, kann unter den in Abs. 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen ein längstens binnen vier Jahren zurückzuzahlender Vorschuß bis zur Höhe von drei Monatsbezügen gewährt werden.

(4) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, nicht anzuwenden. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bewilligt werden.

(6) Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 12)

Nebengebühren

§ 36. Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse der Österreichischen Bundesforste sinngemäß. Die Jubiläumszuwendung eines teilbeschäftigten Bediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsbezuges zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

(BGBl. Nr. 398/1975, Art. I Z 6; BGBl. Nr. 549/1984, Art. II Z 7)

Naturalbezüge

§ 37. (1) Wird dem Bediensteten eine Dienst- oder Naturalwohnung zur Benützung überlassen, so hat er eine angemessene Vergütung zu leisten;

diese ist unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse sowie der den Österreichischen Bundesforsten erwachsenden Gestehungskosten festzusetzen.

(2) Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Bediensteten wird kein Bestandverhältnis begründet. Die entgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten, die zur Dienst- oder Naturalwohnung gehören, bedarf der Genehmigung durch die Generaldirektion.

(3) Der Bedienstete ist verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit vom Dienst, soweit sie fünf Wochen übersteigt, auf Verlangen der Generaldirektion einen angemessenen Teil seiner Dienst- oder Naturalwohnung zur Unterbringung seines Vertreters freizumachen, wenn keine andere Unterbringungsmöglichkeit für diesen besteht und wenn dem Bediensteten dies nach den besonderen Umständen billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Wird das Dienstverhältnis beendet oder ändert sich der Dienstsitz des Bediensteten, so ist die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der im Abs. 5 festgesetzten Räumungsfrist zu räumen und in vollständig geräumtem Zustand samt Zubehör dem Leiter der zuständigen Dienststelle oder dem von der Generaldirektion bestellten Dienstanfolger zu übergeben. Ein Anspruch auf Beistellung einer Ersatzwohnung durch die Österreichischen Bundesforste besteht nicht.

(5) Die Räumungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses oder mit dem Tag, an dem der Bedienstete den Dienst in seinem neuen Dienstort anzutreten hat.

(6) Sofern dienstliche Interessen nicht berührt werden und der Bedienstete — im Falle seines Todes die Hinterbliebenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben — nachweist, daß sie aus berücksichtigungswürdigen Gründen innerhalb der Frist des Abs. 5 die Dienst- oder Naturalwohnung nicht räumen konnten, kann die Generaldirektion die Räumungsfrist bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten verlängern. Der Verlängerungszeitraum darf jedoch zusammen mit der Kündigungsfrist zwölf Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Räumungsfrist ist unzulässig, wenn der Bedienstete entlassen wurde oder ohne wichtigen Grund aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(7) Der Bedienstete hat auf Verlangen der Generaldirektion die Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn sie auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet die Generaldirektion.

(8) Kranke und Wöchnerinnen können zur gänzlichen Räumung der Dienst- oder Naturalwohnung nicht verhalten werden, solange sie ohne

Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Gesundheit des Kindes nicht übersiedeln können. Diesen Umstand haben sie auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(9) Während der Räumungsfrist sind der Bedienstete oder seine Hinterbliebenen verpflichtet, auf Verlangen der Generaldirektion einen angemessenen Teil der Dienst- oder Naturalwohnung zur Unterbringung des Diensthinfolgers zu räumen, falls keine andere zumutbare Unterbringungsmöglichkeit für den Nachfolger besteht. Das gleiche gilt für die letzten sechs Wochen vor der angeordneten Änderung des Dienstsitzes oder der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es von einem der beiden Vertragsteile gekündigt wurde oder durch Zeitablauf beendet wird.

§ 38. (1) § 37 Abs. 1, 2 und 4 ist auch sinngemäß anzuwenden, wenn dem Bediensteten im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstverwendung die Benützung landwirtschaftlicher Grundstücke (Dienstgründe) oder Hausgärten gewährt wird.

(2) Wird das Dienstverhältnis beendet oder ändert sich der Dienstsitz des Bediensteten, so sind die Dienstgründe und Hausgärten innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist dem Leiter der zuständigen Dienststelle oder dem von der Generaldirektion bestellten Diensthinfolger zu übergeben.

(3) Die Übergabefrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses oder mit dem Tag, an dem der Bedienstete den Dienst in seinem neuen Dienstort angetreten hat. Die Generaldirektion kann für alle Hausgärten oder einen Teil dieser Grundstücke die Übergabefrist so weit verlängern, als sie die Räumungsfrist nach § 37 Abs. 6 verlängert hat.

(4) Die Übergabefrist nach Abs. 3 erster Satz verlängert sich um zwei Monate, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Einbringung der Ernte zu gewärtigen ist. In diesem Fall hat der zur Übergabe verpflichtete noch Anspruch auf die innerhalb des Verlängerungszeitraumes anfallende Ernte. Fällt die Ernte erst nach Ablauf des Verlängerungszeitraumes an, so sind dem zur Übergabe verpflichteten Bediensteten die von ihm auf die entgangene Ernte gemachten ortsüblichen Aufwendungen von den Österreichischen Bundesforsten oder dem bestellten Diensthinfolger angemessen zu ersetzen, sofern auf die anfallende Ernte nicht ausdrücklich verzichtet wird.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind nur insoweit anzuwenden, als nicht zwischen dem zur Übergabe verpflichteten Bediensteten einerseits und seinem Diensthinfolger oder der Generaldirektion andererseits anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

§ 39. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf den Bezug von Brennholz (Deputatholz) zu einem von der Generaldirektion festzusetzenden besonderen

Tarif. Die Menge des zu beziehenden Deputatholzes ist nach der Dienstverwendung des Bediensteten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Dienstort und des Umstandes, ob der Bedienstete einen Haushalt führt oder nicht, festzusetzen.

(2) Deputatholz darf nur zur Deckung des Eigenbedarfes des Bediensteten bezogen werden. Über den Eigenbedarf hinausgehende Ansprüche sind in Geld abzulösen.

(3) Der Bezug von Deputatholz (Abs. 1 und 2) gebührt nur für die Dauer der betreffenden Dienstverwendung und erlischt jedenfalls mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, und zwar auch dann, wenn dem Bediensteten gemäß § 40 Abs. 6 über diesen Zeitpunkt hinaus Bezüge gewährt werden.

(4) Die für Naturalbezüge zu leistenden Vergütungen können durch Abzug vom Monatsbezug des Bediensteten hereingebracht werden.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 14)

Unterabschnitt B

Sonstige Rechte

Ansprüche bei Dienstverhinderung

§ 40. (1) Ist der Bedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf den Monatsbezug bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Bedienstete eine Rente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Drittel auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vH beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an,

so gebührt dem Bediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsbezuges.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, die der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen gemäß Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(7) Wird der Bedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebührt ihm der Monatsbezug für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) Weiblichen Bediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1. (BGBl. Nr. 563/1979, Art. I Z 7)

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet, sofern bei Beginn einer Dienstverhinderung die für die Ermittlung des Ausmaßes der Kündigungsfrist anrechenbare oder angerechnete Dienstzeit nicht mindestens sieben Jahre betragen hat, das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(10) Wird das Dienstverhältnis eines Bediensteten, auf den Abs. 9 nicht anzuwenden ist, gekündigt, so wird die Zeit der Dienstverhinderung, soweit sie ein Jahr, bei Unfällen im Dienst jedoch, die der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, zwei Jahre übersteigt, in die Kündigungsfrist eingerechnet. Bei

Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist Abs. 9 letzter Satz anzuwenden.

(11) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 7 zuzurechnen.

Dienstbefreiung aus Anlaß eines Kurgebrauches

§ 41. (1) Dem Bediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Dem Bediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Bedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Anspruch auf Erholungsurlaub

§ 42. (1) Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 43. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,

2. 36 Werktage
- a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und
 - b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 - aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - bb) ab der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 15)

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 56), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Die für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstzeit gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn sie vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zur Dienstzeit zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Bediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Bediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und der Verwendungsgruppe A angehört, ist die Zeit des Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Bediensteten die Zeit des Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bereits berücksichtigt wurde.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

§ 44. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 43 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 43

Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfall oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 vH auf	4 Werktage,
50 vH auf	5 Werktage,
60 vH auf	6 Werktage.

(3) Der blinde Bedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3; BGBl. Nr. 137/1983, Art. III Z 2)

Erholungsurlaub bei Fünftageweche

§ 45. (1) Gilt für einen Bediensteten die Fünftageweche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 43 und 44) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines Bediensteten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

(BGBl. Nr. 549/1984, Art. II Z 8)

§ 46. (1) Versieht der Bedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst im Sinne des § 78 Abs. 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, so kann die Generaldirektion, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 44 und 45 ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken. Die Stundenzahl vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete nicht vollbeschäftigt ist. (BGBl. Nr. 549/1984, Art. II Z 8)

(2) Dem Bediensteten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(3) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes nach Stunden zu verbrauchen.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 47. Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Bedienstete hat Anspruch, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

§ 48. Dem Bediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gewährt werden.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 49. (1) Erkrankt ein Bediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob

fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werk(Arbeits)tage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Bedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Bediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 46), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Bedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Bedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde (§ 47), nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Bediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Bedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt ein Bediensteter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Bediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 50. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 51. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 47) schließt eine aus

besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in Verbindung mit § 89 dieses Bundesgesetzes zu vergüten.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 52. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsbezuges, der dem Bediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn der Bedienstete

1. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. aus seinem Verschulden entlassen wird oder
4. wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Bediensteten endet.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Abfindung für den Erholungsurlaub

§ 53. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung).

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsbezuges, der dem Bediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

(3) Wird der Bedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung

§ 54. Der Bedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Urlaubsabfindung bleibt in diesem Fall gewahrt.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Sonderurlaub

§ 55. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Bedienstete den Anspruch auf Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Karenzurlaub

§ 56. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich. (BGBl. Nr. 563/1979, Art. I Z 9; BGBl. Nr. 549/1984, Art. II Z 9)

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit

dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. (BGBl. Nr. 679/1978, Art. I Z 8)

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam. (BGBl. Nr. 307/1981, Art. III Z 2)

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Pflegeurlaub

§ 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 55, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 45 Abs. 1 und 2 sowie § 46 sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)

Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Dienstitel

§ 58. (1) Die Dienstzweige der Bediensteten, ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen A bis D und die nachzuweisenden Anstellungserfordernisse werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage A „Dienstzweige und Anstellungserfordernisse“ bestimmt.

(2) Auf Bedienstete der Verwendungsgruppe A sind hinsichtlich des Nachweises der Hochschulbildung und auf Bedienstete der Verwendungsgruppe B hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse die für Bundesbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Dienstitel der Bediensteten werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage B „Dienstitel“ bestimmt.

ABSCHNITT IV

ENTHEBUNG VOM DIENST

Durchführung der Dienstenhebung

§ 59. (1) Ein Bediensteter kann ohne vorangegangenes Verfahren vom Dienst enthoben werden, wenn

1. ein begründeter Verdacht besteht, daß ein Entlassungsgrund vorliegt,
2. das Dienstverhältnis von der Generaldirektion gekündigt wurde,
3. mit Rücksicht auf besondere Umstände oder Verhältnisse die sofortige, zeitweise oder dauernde Enthebung des Bediensteten vom Dienst im Interesse des Betriebes geboten erscheint.

(2) Die Dienstenhebung gemäß Abs. 1 kann gegenüber Bediensteten, die dem Leiter der Forstverwaltung unterstellt sind, von diesem, dessen Stellvertreter, vom Generaldirektor oder dessen Stellvertreter, gegenüber Bediensteten jedoch, die unmittelbar der Generaldirektion unterstehen, nur vom Generaldirektor oder von dessen Stellvertreter verfügt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu verfügen.

(3) Gegen eine nicht vom Generaldirektor oder dessen Stellvertreter verfügte Enthebung steht dem Bediensteten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Generaldirektor offen, der die Enthebung binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde entweder aufhebt oder bestätigt. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Stellung des Bediensteten während der Dienstenhebung

§ 60. (1) Der vom Dienst enthobene Bedienstete hat allen dienstlichen Anordnungen zu entsprechen, sich aber im übrigen aller Diensthandlungen zu enthalten.

(2) Durch die Enthebung werden die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Ansprüche des Bediensteten und insbesondere der Anspruch auf das Entgelt bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

Aufhebung der Dienstenhebung

§ 61. Fallen die Umstände, durch die die Dienstenhebung des Bediensteten veranlaßt wurde, weg, so hat der zu ihrer Verhängung Befugte die Enthebung vom Dienst aufzuheben.

ABSCHNITT V

AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

Enden des Dienstverhältnisses

§ 62. (1) Das Dienstverhältnis des Bediensteten endet, unbeschadet des § 40 Abs. 9, durch

1. Tod,
2. einverständliche Lösung,
3. Übernahme des Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund,
4. Übernahme des Bediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus welchem dem

Bediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst,

5. vorzeitige Auflösung.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war. Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. (BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 15)

(2) Eine entgegen dem § 64 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen dem § 66 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Entlassungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 64 Abs. 2 oder 3 darstellt; § 64 Abs. 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist § 33 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

Auflösung eines Probendienstverhältnisses

§ 63. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann vor dem Ablauf der Probezeit von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, die mit Ende eines Kalendermonates zu enden hat, aufgelöst werden.

Kündigung

§ 64. (1) Die Generaldirektion kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt.

(2) Ein Grund, der die Generaldirektion nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

1. wenn der Bedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
2. wenn der Bedienstete sich für eine Verwendung in dem Dienstzweig, für den er aufgenommen wurde, als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
3. wenn der Bedienstete den im allgemeinen erzielbaren Arbeitserfolg trotz einer schriftlichen Ermahnung nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
4. wenn der Bedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
5. wenn der Bedienstete handlungsunfähig wird;
6. wenn es sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Bediensteten dem

Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

7. wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen eine Kündigung notwendig macht;
8. wenn der Bedienstete vor der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter für die Alterspension nach § 253 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, erreicht hat.

(3) Gegen Bedienstete, denen für die Ermittlung des Ausmaßes der Kündigungsfrist eine Dienstzeit von mindestens sieben Jahren anzurechnen ist oder angerechnet wurde, kann von der Generaldirektion nur dann mit Kündigung vorgegangen werden,

1. wenn ein Kündigungsgrund gemäß Abs. 2 Z 2, 3, 5 oder 8 vorliegt;
2. wenn ein Kündigungsgrund gemäß Abs. 2 Z 7 vorliegt, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Bediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet hat;
3. wenn eine der im § 66 Abs. 2 angeführten Tatsachen oder Verfehlungen vorliegt, die bei entsprechender Wichtigkeit oder Schwere die Entlassung rechtfertigen würde;
4. wenn Umstände eintreten, die eine Belassung des Bediensteten auf seinem Dienstposten als mit dem Betriebsinteresse nicht vereinbar erscheinen lassen, sofern nicht eine anderweitige, seiner Vorbildung und seinen Bezügen entsprechende Verwendung des betreffenden Bediensteten ohne Beeinträchtigung des Betriebsinteresses in Betracht kommt.

(4) Vor Verfügung einer Kündigung durch die Generaldirektion gemäß Abs. 3 Z 1 — den Kündigungsgrund gemäß Abs. 2 Z 8 ausgenommen — und gemäß Abs. 3 Z 2 bis 4 ist der Bedienstete von der Kündigungsabsicht schriftlich in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zu etwaigen entsprechenden Vorstellungen oder zur allfälligen Rechtfertigung zu bieten. Die Kündigung kann in diesen Fällen erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der erwähnten Verständigung an den Bediensteten verfügt werden.

(5) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Bediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Kündigungsfristen

§ 65. (1) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht § 63 anzuwenden ist, für beide Teile im ersten Jahr des Dienstverhältnisses drei Monate und steigt mit jedem folgenden Dienstjahr um eine Woche.

Nach vollendetem zehnten Dienstjahr erhöht sich die Kündigungsfrist mit jedem folgenden Dienstjahr um einen Monat bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 40 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 16)

(2) Der Bedienstete hat das Recht, in allen Fällen der Kündigung — mit Ausnahme des im § 64 Abs. 2 Z 8 angeführten Grundes — während der Kündigungsfrist ohne Schmälerung des Monatsbezuges die Freigabe von wöchentlich zwei, im ganzen jedoch höchstens 21 Werktagen zwecks Aufsuchens eines neuen Arbeitsplatzes zu begehren. Es steht dem Bediensteten frei, die freizugebenden Tage einzeln oder bis zum Ausmaß von sechs Werktagen innerhalb eines Monats in unmittelbarer Aufeinanderfolge zu wählen.

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 66. (1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 6 Abs. 4), vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Generaldirektion zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Bedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen hätten;
2. wenn der Bedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;
3. wenn der Bedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
4. wenn der Bedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;

5. wenn der Bedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, und er diese Beschäftigung trotz schriftlicher Aufforderung nicht aufgibt;
6. wenn sich der Bedienstete Kontrollmaßnahmen nicht unterwirft oder sich weigert, Rechnung zu legen oder ihm anvertraute Vermögenswerte, Belege, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen auszufolgen;
7. wenn der Bedienstete eine im § 49 Abs. 2 angeführte Bescheinigung sich arglistig beschafft oder mißbräuchlich verwendet. (BGBl. Nr. 384/1977, Art. I Z 4)

(3) Die Entlassung wird von der Generaldirektion durch ein vom Generaldirektor oder dessen Stellvertreter gefertigtes Schreiben unter Angabe der Gründe verfügt.

(4) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Bediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Bediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen. Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 erteilt wurde.

(5) Ein wichtiger Grund, der den Bediensteten zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Bedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Abfertigung

§ 67. (1) Dem Bediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

- (2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,
 1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 6 Abs. 4) und durch Zeitablauf geendet hat;
 2. wenn das Dienstverhältnis von der Generaldirektion nach § 64 Abs. 2 Z 1, 3 oder 6 oder nach § 64 Abs. 3 Z 3 gekündigt wurde;
 3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
 4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft (§ 66 Abs. 2);
 5. wenn das Dienstverhältnis aus einem im § 66 Abs. 4 angeführten Grund endet;
 6. wenn der Bedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 66 Abs. 5);
 7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;

8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 oder 4 endet;
9. wenn innerhalb der im § 83 Abs. 3 und 4 festgesetzten Fristen der Anspruch auf Leistungen nach Abschnitt VII geltend gemacht wird.
- (3) Abweichend vom Abs. 2 Z 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,
1. wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten,
 - a) nachdem sie sich verhehlicht oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), das Dienstverhältnis kündigt, (BGBl. Nr. 657/1983, Art. II Z 8)
 2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat. (BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 15)
- (4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
- | |
|---------------------------|
| 3 Jahren das Zweifache, |
| 5 Jahren das Dreifache, |
| 10 Jahren das Vierfache, |
| 15 Jahren das Sechsfache, |
| 20 Jahren das Neunfache, |
| 25 Jahren das Zwölffache |
- des dem Bediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.
- (5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,
1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
 2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
 3. wenn der Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist

die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Bediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Bediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

(7) Wird eine weibliche Bedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. (BGBl. Nr. 657/1983, Art. II Z 9)

(BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 5)

Rechnungslegung

§ 68. Der aus dem Dienstverhältnis ausscheidende Bedienstete hat ohne Verzug die ihm allenfalls obliegende Rechnungslegung zu erstatten sowie die ihm anvertrauten Vermögenswerte und die in seinen Händen befindlichen Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben.

Dienstzeugnis

§ 69. (1) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Bediensteten auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung auszustellen.

(2) Verlangt der Bedienstete während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

(3) Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Bediensteten die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig.

ABSCHNITT VI

SONDERVERTRÄGE

§ 70. (1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Bundesgesetz abweichen. Solche Dienstver-

träge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Wird ein Betrieb in das Eigentum oder in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste übernommen, so sind auf Verlangen der Bediensteten, die von diesem Betrieb für eine Verwendung in einem der in der Anlage angeführten Dienstzweige übernommen werden sollen, die im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Dienstverträge weiter anzuwenden.

ABSCHNITT VII

BESTIMMUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN ZU DEN PENSIONEN AUS DER GESETZLICHEN PENSIONSVERSICHERUNG

Anwendungsbereich

§ 71. (1) Dieser Abschnitt regelt die Ansprüche der Bediensteten, ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. (BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 1)

- (2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf
1. Bedienstete, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 2. Bedienstete, die auf bestimmte Zeit aufgenommen wurden;
 3. Bedienstete, die bei ihrer Aufnahme in den Dienst der Österreichischen Bundesforste das 45. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, daß es sich um Bedienstete handelt, die am 1. Juli 1953 bereits in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten standen oder nach diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, in den Personalstand der Österreichischen Bundesforste übernommen wurden;
 4. Bedienstete, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1949 oder im § 93 dieses Bundesgesetzes angeführt sind, wenn ihnen eine Pensionsanwartschaft vertraglich zusteht.

Anwartschaft

§ 72. (1) Der Bedienstete erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes, frühestens jedoch mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres, für sich und seine Angehörigen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt, es sei denn, daß er vorher auf diese Leistungen verzichtet.

- (2) Die Anwartschaft erlischt durch
1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 2. Verzicht; dieser bedarf der Schriftform; als Verzicht gilt auch die Annahme einer Abfertigung gemäß § 67; der Verzicht ist unwiderruflich;

3. Kündigung;
4. Entlassung;
5. vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund;
6. einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses.

(3) Die Anwartschaft erlischt jedoch in den Fällen des Abs. 2 Z 3 bei Kündigung durch die Generaldirektion und des Abs. 2 Z 6 nicht, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung anfällt.

Leistungen

§ 73. (1) Nach Maßgabe der §§ 74 bis 80 gehören folgende Leistungen:

1. Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Bediensteten, den überlebenden Ehegatten und die Waisen;
2. Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag;
3. Sonderzahlungen;
4. Abfindung für den wiederverhelichten überlebenden Ehegatten.

(BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 2)

(2) Vorschüsse und Geldaushilfen können unter sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften gewährt werden.

(BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 6)

Anspruch auf Zuschüsse

§ 74. (1) Dem Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ab dem der Beendigung des Dienstverhältnisses nächstfolgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung rechtskräftig zuerkannt wird, ein Zuschuß.

(2) Dem überlebenden Ehegatten eines Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuß, wenn er im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist. (BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 3)

(3) Der Waise eines Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuß, wenn sie im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist.

Ausmaß der Zuschüsse

§ 75. (1) Der Zuschuß für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die

Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages und zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsruhegehalt zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebührensulage zum Vergleichsruhegehalt und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt. (BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 4)

(2) Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebührensulage zum Vergleichsversorgungsgenuss und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt. (BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 4)

(3) Der Zuschuß für die Waise gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen für die Waise in Betracht kommenden Zulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebührensulage zum Vergleichsversorgungsgenuss und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

(4) Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung bleiben bei der Berechnung der Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 außer Betracht. (BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 5)

(BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 7)

Vergleichsruhe (Versorgungs)- genuss

§ 76. (1) Der Vergleichsruhegehalt (Vergleichsversorgungsgenuss) ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln, wobei § 40 a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, mit Ausnahme des Abs. 5 anzuwenden ist. Für die Ermittlung der Haushaltszulage, der Zulage für die Waise und der Teuerungszulage gelten gleichfalls die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (BGBl. Nr. 406/1984, Art. II Z 2)

(2) Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) gilt das im Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührende Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage und Ergänzungszulage als ruhegehaltfähiger Monatsbezug. Die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten zurück-

gelegte Dienstzeit gilt, soweit im Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist, als ruhegehaltfähige Bundesdienstzeit. Vordienstzeiten sind unter sinnvoller Anwendung der für die Anrechnung von Ruhegehaltvordienstzeiten für Bundesbeamte jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 8)

(3) Vordienstzeiten, für die im Sinne der für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu leisten wäre, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) zu berücksichtigen.

(4) Soweit Vordienstzeiten berücksichtigt werden, für die ein Bundesbeamter einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hat, sind vom Bediensteten Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Bemessungsgrundlage des Beitrages das Gehalt (zuzüglich Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Ergänzungszulage und Teuerungszulagen) bildet, das dem Bediensteten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

(5) Bei Bediensteten, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhegehalt haben, wird die der Ermittlung dieses Ruhegenusses zugrunde gelegte Dienstzeit bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für die Ermittlung des Vergleichsversorgungsgenusses für Hinterbliebene nach solchen Bediensteten.

(6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 81) im vollen Ausmaß entrichtet hat. (BGBl. Nr. 307/1981, Art. III Z 3)

Sinngemäße Anwendung des Neben- gebührensulagengesetzes

§ 77. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührensulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührensulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Antrag im Sinne des § 17 Abs. 1 des Nebengebührensulagengesetzes ist nicht erforderlich.

(3) § 17 Abs. 2 und 5 des Nebengebührengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührengesetz zur Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste in den einzelnen Verwendungsgruppen im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Bediensteten in den einzelnen Verwendungsgruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Bediensteten geteilt wird, die in der jeweiligen Verwendungsgruppe solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(4) § 9 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 und 10 des Nebengebührengesetzes sind nicht anzuwenden.

(BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 9)

Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag

§ 78. (1) Stirbt ein ehemaliger Bediensteter, der am Sterbetag Anspruch auf einen Zuschuß gehabt hat, so richtet sich der Anspruch auf Todesfallbeitrag (Bestattungskostenbeitrag) oder die Gewährung eines Pflegekostenbeitrages nach den für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des Zuschusses, auf den der ehemalige Bedienstete am Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(3) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

(4) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Sonderzahlungen

§ 79. Die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sonderzahlungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sonderzahlungen vom Zuschuß zu berechnen sind.

Abfindung für den wiederverehelichten überlebenden Ehegatten, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches

§ 80. Die für überlebende Ehegatten nach Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen

über die Abfindung bei Wiederverehelichung und das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches sind sinngemäß anzuwenden.

(BGBl. Nr. 426/1985, Art. IV Z 6)

Beitrag

§ 81. (1) Der Bedienstete hat vom Tage des Dienstantrittes, frühestens jedoch vom Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres an, neben seinem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen zusätzlichen Beitrag sowie einen Beitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Hat der Bedienstete auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt, so hat er keine Beiträge zu leisten.

(2) Die Beitragsgrundlage bildet das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage, Teuerungszulage und allfällige im Sinne des Nebengebührengesetzes anspruchsbegründende Nebengebühren. (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 11)

(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,34 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 16)

(4) Eine Minderung auf Grund des § 40 wirkt sich auf die Höhe der Beitragsleistung nicht aus. (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 12)

(5) Die Beiträge sind im Abzugswege einzubehalten. Die Art der Beitragsentrichtung in den Fällen des § 76 Abs. 4 und 6 kann mit den Bediensteten vereinbart werden. (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 12)

(6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen
1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
2. Präsenz- oder Zivildienst
keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten. (BGBl. Nr. 307/1981, Art. III Z 4)

(7) Rechtmäßig entrichtete Beiträge sind nicht zurückzuzahlen. (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 12; BGBl. Nr. 307/1981, Art. III Z 4)

Fälligkeit, Auszahlung und Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen; Verjährung

§ 82. (1) Hinsichtlich der Fälligkeit und der Auszahlung der Zuschüsse, des Ersatzes zu Unrecht empfangener Leistungen und der Verjährung sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden

gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Verzicht auf Ansprüche nach diesem Abschnitt nach Anfall von Leistungen bewirkt nicht die Wiedererlangung des Anspruches auf eine Abfertigung nach § 67.

Geltendmachung und Bevorschussung der Leistungen; Meldepflicht

§ 83. (1) Die Generaldirektion hat dem Bediensteten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Höhe des gemäß § 76 ermittelten Vergleichsruhe(Versorgungs)genusses und die Höhe der gemäß § 67 in Betracht kommenden Abfertigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist vom Bediensteten (seinen Hinterbliebenen) unverzüglich der Generaldirektion vorzulegen. Der Bedienstete beziehungsweise seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Generaldirektion alles zu veranlassen, um die Generaldirektion in die Lage zu versetzen, in Vertretung des Pensionsberechtigten gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Allfällige Kosten der Vertretung trägt die Generaldirektion.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt ist bei sonstigem Ausschluß bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Generaldirektion schriftlich geltend zu machen.

(4) Stirbt ein Bediensteter nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist, bevor er den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt geltend gemacht hat, so sind seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen berechtigt, den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt bei sonstigem Ausschluß bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung ihrer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Generaldirektion schriftlich geltend zu machen.

(5) Die Geltendmachung des Anspruches nach den Abs. 3 und 4 ist unwiderruflich.

(6) Wenn der Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Pensionsversicherung nachgewiesen ist, können die Zuschüsse von der Generaldirektion in angemessener Höhe bevorschusst werden.

(7) Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unverzüglich der Generaldirektion zu melden. Nachweise über den Pensionsbezug sind nach Aufforderung durch die Generaldirektion vorzulegen.

ABSCHNITT VIII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUM ABSCHNITT VII

Berücksichtigung von Dienstzeiten ab 1. Jänner 1954

§ 84. (1) Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses eines Bediensteten, der am 1. Jänner 1969 in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten steht, ist die in der Zeit vom 1. Jänner 1954 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1968 nach Vollendung des 18. Lebensjahres im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn für diese Zeit auf Grund eines Vertrages über die Gewährung von Zuschüssen Beiträge geleistet worden sind oder, falls ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen worden ist, nach Abs. 2 nachentrichtet werden.

(2) Ein Bediensteter, mit dem ein Vertrag der im Abs. 1 erwähnten Art nicht abgeschlossen worden ist, kann für die in der Zeit vom 1. Jänner 1954 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1968 nach Vollendung des 18. Lebensjahres im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit Beiträge nachentrichten.

(3) Für jeden vollen Monat beträgt das Ausmaß des nachzuentrichtenden Beitrages

für die Zeit	in den Verwendungsgruppen	von der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 81 Abs. 2) a) bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung; b) soweit sie die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt
vom 1. Jänner 1954 bis zum 31. Dezember 1956	A, B, C und D	a) 3 vH b) 4 vH
vom 1. Jänner 1957 bis zum 31. Dezember 1961	A, B und C	a) 1,5 vH b) 4 vH
	D	1 vH

für die Zeit	in den Verwendungsgruppen	von der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 81 Abs. 2) a) bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung; b) soweit sie die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt
vom 1. Jänner 1962 bis zum 31. Dezember 1968	A und B	a) 0,5 vH b) 5 vH
	C und D	0 vH

(4) Für die Ermittlung der Höhe der Beiträge von den Sonderzahlungen und die Art der Beitragsentrichtung gilt § 65 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 zweiter Satz der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der vor dem 1. Jänner 1972 geltenden Fassung. (BGBl. Nr. 321/1973, Art. I Z 13)

Berücksichtigung von Zeiten vor dem 1. Jänner 1954

§ 85. (1) Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses eines Bediensteten, der bereits am 1. Juli 1953 in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten gestanden ist und der für die Zeit vom 1. Jänner 1954 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1968 Beiträge geleistet oder nachentrichtet hat, sind die nachstehenden Zeiten — soweit sie vor dem 1. Jänner 1954 liegen — ohne Beitragsleistungen zu berücksichtigen:

1. die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im bestehenden Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten zurückgelegte Dienstzeit zur Gänze,
2. Vordienstzeiten, die für die Bemessung der Abfertigung angerechnet wurden, zur Gänze,
3. Zeiten, die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem privaten Dienstgeber zurückgelegt wurden, zu einem Drittel.

(2) Für eine über den Rahmen des Abs. 1 hinausgehende Berücksichtigung von Vordienstzeiten gilt § 76.

Überleitungsbestimmungen für Empfänger von zusätzlichen Leistungen

§ 86. (1) Personen, die am 1. Jänner 1969 auf Grund von Verträgen mit den Österreichischen Bundesforsten Anspruch auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gehabt haben, gebühren zusätzliche Leistungen nach Abschnitt VII. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Der für die Ermittlung des Vergleichsruhegenusses maßgebende Hundertsatz ist nach § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 neu zu berechnen.

2. Ist der nach Z 1 neu ermittelte Hundertsatz höher, so ist er der Bemessung des Vergleichsruhegenusses zugrunde zu legen, und zwar bei Bediensteten der Geburtsjahrgänge bis 1903 vom 1. Jänner 1969 an, bei Bediensteten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Bei Bediensteten, denen nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eine Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuerkannt wurde, und bei deren Hinterbliebenen sowie bei Hinterbliebenen von Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Tod endet, ist der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Vergleichsruhegenuß der Berechnung des Zuschusses vom 1. Jänner 1969 an zugrunde zu legen.

3. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 gilt Z 2 sinngemäß.

(2) Die nach dem 1. Jänner 1969 auf Grund von Verträgen ausgezahlten Leistungen sind auf die nach Abschnitt VII gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Ist der nach Abs. 1 ermittelte Zuschuß des Bediensteten niedriger als der nach den bisherigen vertraglichen Bestimmungen ermittelte Zuschuß, so gebührt dem Bediensteten eine Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Differenzbetrages. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen des Bediensteten, wenn nicht Abs. 4 anzuwenden ist.

(4) Sind die nach Abs. 1 ermittelten Zuschüsse der Witwe und Waisen eines Bediensteten zusammen niedriger als der nach den bisherigen vertraglichen Bestimmungen ermittelte Zuschuß der Witwe, so gebührt der Witwe eine Ausgleichszulage im jeweiligen Differenzbetrag.

Neue Anspruchsberechtigte

§ 87. Personen, denen zwar vertragsmäßig von den Österreichischen Bundesforsten zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zugesichert worden waren, die jedoch am 1. Jänner 1969 keinen Anspruch auf solche Leistungen gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach Abschnitt VII. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Leistungen gebühren nur, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ist (§ 72 Abs. 2) und wenn die geleisteten Beiträge nicht zurückgezahlt worden sind.
2. Die Leistungen gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren vom 1. Jänner 1969 an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem 23. Juni 1969 gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren die Leistungen von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren die Leistungen von diesem Tag an.
3. § 86 Abs. 1 ist anzuwenden.
4. Witwen gebühren Leistungen nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Kindern, die keinen Anspruch auf Leistungen gehabt haben, die aber bei Ermittlung des Vergleichsversorgungsgenusses der Witwe am 1. Jänner 1969 durch einen Erziehungsbeitrag berücksichtigt worden sind, gebühren Leistungen nach Abschnitt VII. Ein Antrag im Sinne der Z 2 ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT IX

SONSTIGE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 88. Ab dem 1. Jänner 1969 dürfen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes (§ 1) Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 89. (1) Soweit die §§ 90 und 91 nicht anderes anordnen, ist die Reisegebührenvorschrift 1955 auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 17)

(2) Die Bediensteten werden folgenden Gebührenstufen zugewiesen:

Gebührenstufe	Bedienstete der Verwendungsgruppe
1	D bis Gehaltsstufe 15 einschließlich C bis Gehaltsstufe 10 einschließlich
2	D ab Gehaltsstufe 16 C ab Gehaltsstufe 11 bis Gehaltsstufe 15 einschließlich B bis Gehaltsstufe 9 einschließlich
3	C ab Gehaltsstufe 16 C in den Verwendungsstufen C 2 oder C 1 B ab Gehaltsstufe 10 B in der Verwendungsstufe B 2 A bis Gehaltsstufe 13 einschließlich

Gebührenstufe	Bedienstete der Verwendungsgruppe
4	B in der Verwendungsstufe B 2 ab Gehaltsstufe 16 B in der Verwendungsstufe B 1 A ab Gehaltsstufe 14 A in der Verwendungsstufe A 3 ab Gehaltsstufe 11 A in der Verwendungsstufe A 2 bis Gehaltsstufe 13 1. Jahr einschließlich
5	A in der Verwendungsstufe A 2 ab Gehaltsstufe 13 2. Jahr einschließlich A in der Verwendungsstufe A 1

(3) Für Revierförster und Revierjäger gilt als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreisen sowie hinsichtlich sonstiger Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, die an die Dienststelle oder den Dienort anknüpfen, die Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der Wohnsitz des Bediensteten. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 18)

(4) Den Bediensteten des Forsteinrichtungsdienstes und der Bau- und Maschinenhöfe gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst für die zurückzulegenden Wegstrecken anstelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung gemäß § 64 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage, an denen Anspruch auf mindestens ein Drittel der Tagesgebühr besteht. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 18)

(5) Wird einem Bediensteten die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse bewilligt, so hat er den Anspruch auf eine besondere Entschädigung in der im § 10 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehenen Höhe. Der Anspruch auf diese besondere Entschädigung ist jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat und höchstens drei Kalendermonaten geltend zu machen. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 18)

(6) Bedienstete, denen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für die Dienstverrichtung bewilligt wurde, haben die im dienstlichen Interesse zurückgelegten Fahrtstrecken in einem von der Generaldirektion aufzulegenden Fahrtenbuch zu verzeichnen. Die Generaldirektion hat das Fahrtenbuch so zu gestalten, daß insbesondere für die Eintragung des Tages und des Zweckes der Fahrt sowie der zurückgelegten Wegstrecken in Kilometern vorgesorgt ist. (BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 18)

(7) Der Anspruch auf die besondere Entschädigung nach Abs. 5 erlischt,

1. wenn das Fahrtenbuch nicht bis zum Ende jenes Kalendermonates vorgelegt wird, der dem Verrechnungsquartal folgt,
2. wenn die im dienstlichen Interesse zurückgelegten Fahrstrecken und deren Summe nicht errechnet sind oder
3. soweit das Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit für die Zurücklegung geltend gemachter Fahrstrecken aus den vorgelegten Angaben nicht beurteilt werden kann.

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 18)

§ 90. (1) Für Bedienstete, auf die § 14 Abs. 1 anzuwenden ist, kann die Generaldirektion als Ersatz für den bei der Dienstverrichtung im Außendienst entstehenden Mehraufwand — ausgenommen den Anspruch nach § 89 Abs. 5 — anstelle der nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zustehenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine monatliche besondere Vergütung festsetzen. § 21 Abs. 1 zweiter Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.

(2) Die besondere Vergütung gebührt ab dem Tag des Beginns der Übernahme bis zum Tag der Beendigung der Übergabe der betreffenden Tätigkeit.

(3) Die besondere Vergütung ist — ausgenommen im Fall des Erholungsurlaubes — verhältnismäßig tageweise zu kürzen, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit durch einen längeren Zeitraum als sieben aufeinanderfolgende Kalendertage nicht ausgeübt wird.

(4) Für Zeiträume, in denen der Bedienstete im Sinne des Abschnittes V der Reisegebührenvorschrift 1955 dienstzugeteilt ist, gebührt keine besondere Vergütung.

(5) Gebührt die besondere Vergütung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der besonderen Vergütung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden besonderen Vergütung.

(6) Die besondere Vergütung ist monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 19)

§ 91. (1) Für Bedienstete, auf die § 14 Abs. 1 anzuwenden ist und die bei Forstverwaltungen oder diesen im Hinblick auf die Umstände der Außendienstleistung gleichzuhaltenden Dienststellen beschäftigt werden, ist eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung als besondere Vergütung festzusetzen. § 90 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Mit der Dienstaufwandsentschädigung ist jener Mehraufwand — ausgenommen der Anspruch nach § 89 Abs. 5 — abgegolten, der bei jenen Dienstverrichtungen im Außendienst anfällt, die regelmäßige, mit dem Arbeitsplatz verbundene Dienstpflichten darstellen. Eine vorübergehende

Verwendung bei derselben Dienststelle außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes ist als Erfüllung der regelmäßigen Dienstpflicht anzusehen.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt

in der Stufe	für		
	Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes	Bedienstete des gehobenen Forstdienstes	sonstige Bedienstete
	Schilling		
1	918	400	226
2	1 173	511	313
3	1 428	622	400
4	1 683	733	487
5	1 938	844	574
6	2 108	918	661
7	2 278	992	719
8	2 448	1 066	777
9	2 618	1 140	835
10	2 788	1 214	893

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung ist im Einzelfall nach jener Stufe festzusetzen, die sich aus dem mit der anspruchsbegründenden Tätigkeit verbundenen Mehraufwand ergibt. Dabei sind die Kriterien des § 28 und die sonstigen Umstände — insbesondere das Ausmaß an Außendienstzeiten — angemessen zu berücksichtigen, die eine Erhöhung oder Verminderung des Aufwandes bewirken.

(5) Vertritt ein Bediensteter, für den eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist, zusätzlich zur Wahrnehmung der Aufgaben seines ständigen Arbeitsplatzes einen anderen Bediensteten derselben Dienststelle, für den ebenfalls eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist, so gebührt dem Vertreter für die Dauer der Vertretung anstelle seiner bisherigen Dienstaufwandsentschädigung die höhere der gemäß Abs. 4 für die beiden Arbeitsplätze vorgesehenen Dienstaufwandsentschädigungen zuzüglich einer Erhöhung um zwei Stufen, höchstens jedoch die Dienstaufwandsentschädigung der Stufe 10.

(6) Wird ein Bediensteter, auf den § 14 Abs. 2 anzuwenden ist, zusätzlich zu den Aufgaben seines ständigen Arbeitsplatzes bei derselben Dienststelle zu Tätigkeiten herangezogen, die üblicherweise von Bediensteten ausgeübt werden, für die eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist, so ist auch für diesen Bediensteten für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstaufwandsentschädigung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 festzusetzen. Übt der Bedienstete diese Tätigkeit als beauftragter Vertreter aus, so gebührt die für den betreffenden Arbeitsplatz vorgesehene Dienstaufwandsentschädigung.

(7) Die nach den Abs. 1 bis 6 gebührende Dienstaufwandsentschädigung ist um 15 vH zu erhöhen, wenn dem anspruchsberechtigten Bediensteten die regelmäßige Benützung des eigenen Kraftfahrzeu-

ges für die Dienstverrichtung bewilligt wurde und der Bedienstete dieses Kraftfahrzeug überwiegend auf forstlichen Bringungsanlagen zu verwenden hat.

(8) Die im Abs. 3 genannten Beträge ändern sich um jenen Hundertsatz, um den sich die im § 13 Abs. 1 der Reisegebührevorschrift 1955 angeführte Tagesgebühr nach Tarif II in der Gebührenstufe 3 ändert. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. II Z 19)

§ 92. (1) Dienstverhältnisse nach der Verordnung der Bundesregierung vom 4. Oktober 1949, BGBl. Nr. 256, die am 1. Jänner 1969 bestehen, gelten als Dienstverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ändern sich die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin des Bediensteten nicht. Dem Bediensteten gebühren jedoch die Verwendungsstufe und die Zulagenstufe, die ihm gebührten, wenn dieses Bundesgesetz bereits im Zeitpunkt seiner Betrauung mit dem Arbeitsplatz, für den die Verwendungszulage vorgesehen ist, gegolten hätte.

(3) Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gegenüber dem Bund einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß erworben haben, bleibt dieser Anspruch gewahrt. Das Ausmaß des beim Ausscheiden aus dem Dienst

gebührenden Ruhe- oder Versorgungsgenusses richtet sich nach den für das Dienstverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Bemessung des Ruhegenusses (Versorgungsgenusses, Provision).

§ 93. Bedienstete, die am 13. März 1938 in einem Vertragsverhältnis bei einem Betrieb gestanden sind, der über den Eigentumsstand der Österreichischen Bundesforste am 13. März 1938 hinaus im Zuge der Liquidierung der Reichsforstverwaltung oder durch besondere Verfügung in das Eigentum oder in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste übernommen werden, sind auf ihr Verlangen so zu behandeln, als ob sie während ihrer gesamten Beschäftigung in diesem Betrieb in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten gestanden wären. Stellen sie dieses Verlangen nicht, so können mit ihnen unter Berücksichtigung der bisherigen Vertragsbestimmungen von diesem Bundesgesetz abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 94. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 erlassen werden.

§ 95. Rechtsvorschriften über die Betriebsvertretung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 96. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Anlage A

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

Dienstzweig	Anstellungserfordernis
Verwendungsgruppe A Höherer Dienst	
1. Höherer forsttechnischer Dienst	Vollendung der forstwirtschaftlichen Studien (§ 58 Abs. 2)
2. Rechtskundiger Dienst	Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (§ 58 Abs. 2)
3. Höherer Verwaltungsdienst	Abgeschlossene Hochschulbildung in einer der Verwendung entsprechenden Studienrichtung (§ 58 Abs. 2)

Dienstzweig	Anstellungserfordernis
Verwendungsgruppe B Gehobener Dienst	
4. Gehobener Forstdienst (<i>BGBI. Nr. 394/1974, Art. I Z 10</i>)	a) Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft oder b) erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst bis spätestens 31. Dezember 1978 und eine für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe C anrechenbare Dienstzeit von vier Jahren. Bedienstete, die das Anstellungserfordernis nach lit. a erfüllen, sind verpflichtet, innerhalb der ersten vier Jahre ihres Dienstverhältnisses die Staatsprüfung für den Försterdienst abzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist § 64 Abs. 2 Z 4 anzuwenden. (<i>BGBI. Nr. 394/1974, Art. I Z 10</i>)
5. Gehobener Rechnungsdienst	Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule (§ 58 Abs. 2)
6. Gehobener technischer Dienst	Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt (§ 58 Abs. 2)
7. Gehobener Verwaltungsdienst	Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule (§ 58 Abs. 2)

Verwendungsgruppe C

Fachdienst

8. Försterdienst	Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst
9. Kartographisch-geodätischer Fachdienst	a) Abgeschlossene Berufsausbildung als Kartograph oder b) mindestens vier Jahre dauernde Verwendung als Bediensteter der Verwendungsgruppe D oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) und in beiden Fällen erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den kartographisch-geodätischen Fachdienst
10. Rechnungsfachdienst ¹⁾	Eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung als Bediensteter der Verwendungsgruppe D oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) und erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung. (<i>BGBI. Nr. 169/1972, Art. I Z 19</i>)

¹⁾ Anstellungserfordernis: Geschäftsplanmäßige Verwendung

a) bei Forstverwaltungen als Materialbuchführer,
 b) bei Forstverwaltungen oder Sägewerken als Journalbuchführer, wenn ihnen auch die Kontierung, Beleggestaltung, rechnerische Überprüfung der Belege und Mitversehung der Wirtschaftsplannachweisung obliegt.

(*BGBI. Nr. 394/1974, Art. I Z 11*)

Dienstzweig	Anstellungserfordernis
11. Technischer Fachdienst	a) Eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung als Bediensteter der Verwendungsgruppe D oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) und erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung oder b) erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst
12. Verwaltungsfachdienst	Eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung als Bediensteter der Verwendungsgruppe D oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) und erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung

Verwendungsgruppe D

Mittlerer Dienst

13. Fischereidienst	Eignung zur Beaufsichtigung und zum Schutz der Fischerei auf Grund erfolgreicher Absolvierung einschlägiger Kurse oder auf Grund der erfolgreichen Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung
14. Forstbetriebs- und Forstschutzdienst	a) Erfolgreiche Absolvierung der Forstfachschule oder (BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 16) b) Absolvierung des Waldaufseherkurses mit erfolgreich abgelegter Waldaufseherprüfung
15. Jagd- und Jagdschutzdienst	Erfolgreiche Ablegung einer die Eignung zum Berufsjäger erweisenden Fachprüfung
16. Mittlerer technischer Dienst	Nachweis der Erwerbung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kenntnisse durch erfolgreiche Ablegung einer Prüfung
17. Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	Nachweis der Erwerbung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung

Anlage B

Diensttitel

1. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, ist die jeweilige Funktionsbezeichnung gleichzeitig der Diensttitel des Bediensteten.

2. Bedienstete im höheren Dienst sind berechtigt,
- a) sofern sie das forstwirtschaftliche Studium vollendet haben, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Diensttitel „Forstrat der Österreichischen Bundesforste“ und ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 3 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufen A 1 oder A 2 den Diensttitel „Oberforstrat der Österreichischen Bundesforste“ zu führen,

- b) sofern sie ein sonstiges Hochschulstudium vollendet haben, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Diensttitel „Direktionsrat der Österreichischen Bundesforste“ und ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 3 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufen A 1 oder A 2 den Diensttitel „Oberdirektionsrat der Österreichischen Bundesforste“ zu führen.
(BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 17)

3. Bedienstete im gehobenen Dienst sind berechtigt,
- a) wenn sie im gehobenen Forstdienst tätig sind und die Gehaltsstufe 10 erreicht haben, den Diensttitel „Oberförster der Österreichischen Bundesforste“ zu führen; die Generaldirektion kann solchen Bediensteten, wenn sie die Gehaltsstufe 18 erreicht haben und seit min-

- destens fünf Jahren in einer besonders verantwortungsvollen und herausgehobenen Verwendung stehen, das Recht zur Führung des Diensttitels „Forstverwalter der Österreichischen Bundesforste“ zuerkennen; die Zahl der mit diesem Diensttitel ausgestatteten Bediensteten darf 20 nicht übersteigen;
- b) wenn sie in sonstigen Verwendungen tätig sind, je nach Art ihrer Verwendung in den Verwendungsstufen B 3 oder B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 und in der Verwendungsstufe B 4 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 den Diensttitel „Sekretär des Rechnungsdienstes der Österreichischen Bundesforste“, „Sekretär des technischen Dienstes der Österreichischen Bundesforste“ oder „Sekretär des Verwaltungsdienstes der Österreichischen Bundesforste“, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 13 und in der Verwendungsstufe B 3 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 17 den Diensttitel „Amtsrat der Österreichischen Bundesforste“, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 17 den Diensttitel „Amtdirektor der Österreichischen Bundesforste“ und in der Verwendungsstufe B 1 den Diensttitel „Rechnungsdirektor der Österreichischen Bundesforste“ zu führen; (BGBl. Nr. 594/1980, Art. I Z 18)

(BGBl. Nr. 394/1976, Art. I Z 12)

4. Bedienstete im Fachdienst sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Diensttitel „Kontrollor der Österreichischen Bundesforste“, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 12 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 3 den Diensttitel „Oberkontrollor der Österreichischen Bundesforste“, in den Verwendungsstufen C 3 oder C 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 16 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 1 den Diensttitel „Fachinspektor der Österreichischen Bundesforste“ und in den Verwendungsstufen C 2 und C 1 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 19 den Diensttitel „Fachoberinspektor der Österreichischen Bundesforste“ zu führen. (BGBl. Nr. 398/1975, Art. I Z 8)

5. Bedienstete des mittleren Dienstes sind berechtigt,

- a) wenn sie im Fischereidienst verwendet werden, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 13 den Diensttitel „Oberfischer der Österreichischen Bundesforste“ zu führen,
- b) wenn sie im Forstbetriebs- und Forstschutzdienst verwendet werden, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 13 den Diensttitel „Oberforstwart der Österreichischen Bundesforste“ zu führen,

- c) wenn sie im Jagd- und Jagdschutzdienst verwendet werden, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 13 den Diensttitel „Oberjäger der Österreichischen Bundesforste“ zu führen,
- d) wenn sie im mittleren technischen Dienst oder im Verwaltungshilfs- und Kanzleidienst verwendet werden, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 9 den Diensttitel „Offizial der Österreichischen Bundesforste“ und ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 13 den Diensttitel „Oberoffizial der Österreichischen Bundesforste“ zu führen.

6. Ehemalige Bedienstete der Österreichischen Bundesforste dürfen, wenn ihr Dienstverhältnis nicht aus ihrem Verschulden oder durch ihren Austritt geendet hat, den zuletzt innegehabten Diensttitel weiterführen, haben aber den Zusatz „i. R.“ (im Ruhestand) anzufügen.

Anlage 2 zur Kundmachung

Übergangsrecht anlässlich von Novellen zur Bundesforste-Dienstordnung (Bundesforste-Dienstordnungs-Übergangsrecht 1986)

Artikel I (Zu den §§ 21 und 25)

Zum Ausgleich von Härten im Verhältnis zu vergleichbaren Bedienstetenlaufbahnen und unter Berücksichtigung der laufenden Organisationsänderungen bei den Österreichischen Bundesforsten kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste mit Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen

1. bei Bediensteten der Verwendungsstufen A 1, A 2, B 1 und B 2 die Verwendungszulage um einen Vorrückungsbetrag in der Verwendungsstufe des betreffenden Bediensteten erhöhen; in den Zulagenstufen 5 und 6 der Verwendungsstufen A 1 und B 2 ist dieser Vorrückungsbetrag nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Verwendungszulagen der Zulagenstufen 4 und 5 der betreffenden Verwendungsstufe zu bemessen; diese Maßnahme ist in der Zulagenstufe 1 frühestens drei Jahre vor dem Erreichen der Sperrgehaltsstufe möglich;
2. bei Bediensteten der Verwendungsstufe A 3 für die Dauer der Zugehörigkeit zur Zulagenstufe 1 das Gehalt um zwei Vorrückungsbeträge, bei sonstigen Bediensteten der Verwendungsstufe A 3 und bei Bediensteten der Verwendungsstufe B 3 für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Verwendungsstufen das Gehalt um einen Vorrückungsbetrag der Verwendungsgruppe des betreffenden Bediensteten erhöhen;

3. Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes der Verwendungsstufe A 3, die Dienststellenleiter sind, eine Dienstzulage in der Höhe von 50 vH der Verwendungszulage in der Verwendungsstufe A 3, Zulagenstufe 1, gewähren; diese Dienstzulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß des vorgenannten Hundertsatzes. Ergeben sich bei der Ermittlung dieser Dienstzulage keine vollen Schillingbeträge, so sind Restbeträge von 50 g oder mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden; Restbeträge von weniger als 50 g sind zu vernachlässigen.

(BGBl. Nr. 594/1980, Art. VI)

Artikel II (Zu § 21 Abs. 4 und 5)

- (1) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das die Bundesforste-Dienstordnung anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des im § 21 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Gehaltes das Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 1 und 2. § 20 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ist anzuwenden. (BGBl. Nr. 657/1983, Art. III Abs. 3)

- (2) § 21 Abs. 4 und 5 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 und Abs. 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten dieser Bestimmungen tritt § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung wieder in Kraft. (BGBl. Nr. 657/1983, Art. XIII Abs. 2)

Artikel III (Zu § 23)

- (1) Dieser Artikel ist auf Bedienstete anzuwenden, die sich am 1. Juni 1977 in einem in der Bundesforste-Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis befinden und die im aufrechten Dienstverhältnis vor diesem Tag aus der Verwendungsgruppe C oder D in die Verwendungsgruppe A oder B überstellt wurden.

- (2) Bei diesen Bediensteten ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen des § 23 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 hätten bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies zu, so ist ihre bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Juni 1977 dementsprechend neu festzusetzen.

(BGBl. Nr. 384/1977, Art. II)

Artikel IV (Zu den §§ 23 und 25 und zu Anlage A)

- (1) Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 sind die Bediensteten des Dienstzweiges „Försterdienst“, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Gehobener Forstdienst“ erfüllen, in den Dienstzweig „Gehobener Forstdienst“ der Verwendungsgruppe B zu überstellen.

- (2) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 überstellt wurden, sind, wenn sie auf Grund dieser Überstellung unmittelbar in eine höhere als die Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe B einzustufen sind, so zu behandeln, als ob sie mit Erreichen der Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe B die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Zulagenstufe der gemäß § 22 Abs. 3 lit. b der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1974 gebührenden Verwendungsstufe erbracht hätten.

- (3) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 überstellt wurden, sind, wenn sie die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe B innerhalb von fünf Jahren nach dieser Überstellung erreichen, ab dem Erreichen dieser Gehaltsstufe so zu behandeln, als ob sie mit diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Zulagenstufe 2 der ihnen gemäß § 22 Abs. 3 lit. b der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1974 gebührenden Verwendungsstufe erbracht hätten. Jene Fassung lautet:

„§ 22. (3) Die Verwendungszulage wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Verwendungsstufe und die Zulagenstufe bestimmt. Es sind einzureihen:

b) in der Verwendungsgruppe B:

1. der Leiter der Buchhaltungsabteilung (Hauptbuchhalter) in die Verwendungsstufe B 1,
2. Referenten in der Generaldirektion, die mit besonders verantwortungsvollen Funktionen betraut werden, und Oberbuchhalter in die Verwendungsstufe B 2,
3. Referenten, die mit verantwortungsvollen Funktionen betraut werden, und Gruppenleiter in der Buchhaltungsabteilung in die Verwendungsstufe B 3,
4. bilanzfähige Buchhalter und Referenten in der Generaldirektion, in allen Fällen nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, in die Verwendungsstufe B 4; (BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 5)
5. Bedienstete des gehobenen Forstdienstes,
 - aa) die mit der Funktion eines Kanzleiförsters im Sinne des § 25 a Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1974 betraut sind und die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen,
 - bb) die mit der Funktion eines Revierförsters betraut sind, für die zumindest ein Zuschlag zur Verwendungszulage in der Höhe des Wertes für 8 Punkte vorgesehen ist, oder
 - cc) die in der Generaldirektion verwendet werden,

in die Verwendungsstufe B 5; bei Herabsinken des Zuschlages zur Verwendungszulage unter den Wert für 8 Punkte ist auf lit. bb der § 25 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 sinngemäß anzuwenden; (BGBl. Nr. 394/1974, Art. I Z 1)

6. Bedienstete des gehobenen Forstdienstes, soweit sie nicht unter Z 5 fallen, in die Verwendungsstufe B 6;“ (BGBl. Nr. 394/1974, Art. I Z 1)

(BGBl. Nr. 201/1969, § 22 Abs. 3 lit. b)

(BGBl. Nr. 394/1974, Art. II)

Artikel V (Zu den §§ 23, 25, 75 und 76 und zu Anlage A)

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 sind die in diesem Zeitpunkt gebührenden Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für jene Bediensteten, die — wenn ihr Dienstverhältnis noch nicht beendet wäre — für eine Überstellung nach Art. III Abs. 1 in Betracht gekommen wären, neu zu bemessen. Dieser Neubemessung sind anstelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der Verwendungsgruppe C das aus § 23 Abs. 2 der Bundesforst-Dienstordnung 1986 sich ergebende Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der Verwendungsgruppe B und anstelle einer Verwendungszulage nach den Verwendungsstufen C 2 oder C 3 die sich gemäß Art. III Abs. 2 ergebende Verwendungszulage nach der Verwendungsstufe B 6 zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die Zuschüsse der Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten.

(BGBl. Nr. 394/1974, Art. V)

Artikel VI (Zu § 23 Abs. 3)

(1) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung des § 19 Abs. 3 der Bundesforst-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1975 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Bedienstete am 31. Dezember 1974 befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen. Jene Fassung lautet:

„§ 19. (3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist. Ein Bediensteter, der die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A nachweist und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

(BGBl. Nr. 398/1975, Art. I Z 1)

(2) Die günstigere bezugsrechtliche Stellung ist dem Bediensteten mit 1. Jänner 1975 zuzuerkennen, wenn der Bedienstete die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1975 beantragt. Stellt der Bedienstete den Antrag später, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

(BGBl. Nr. 398/1975, Art. II)

Artikel VII (Zu § 25)

Den Bediensteten der Verwendungsstufe D 1 gebührt ab 1. Jänner 1972 die Zulagenstufe, die ihnen gebührte, wenn § 22 Abs. 4 der Bundesforst-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1972 bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung ihrer Verwendungszulage gegolten hätte. Jene Fassung lautet:

„§ 22. (4) Die Verwendungszulage beträgt

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	3 850	12	5 085	6 420	7 755	9 090	—
A 2	2 750	12	3 745	4 815	5 885	6 955	—
A 3	1 110	10, 2. Jahr	1 430	1 785	2 140	2 495	2 850
B 1	2 260	13	3 670	5 020	6 430	—	—
B 2	1 685	13	2 030	2 340	2 685	3 030	—
B 3	940	13	1 200	1 440	1 700	1 960	—
B 4	565	10	655	745	805	—	—
C 1	725	13	855	1 030	1 205	1 380	—
C 2	640	15	800	1 000	1 200	—	—
C 3	385	13	540	715	890	1 065	—
D 1	190	10	275	360	—	—	—

(BGBl. Nr. 169/1972, Art. I Z 7)

(BGBl. Nr. 169/1972, Art. II)

Artikel VIII (Zu § 25)

(1) Zum Ausgleich von Härten für Bedienstete, deren Arbeitsplatz gegenüber den Arbeitsplätzen von Bediensteten gleicher Verwendungsstufe höherwertig ist und denen die dadurch entstehenden Härten nicht mit den bestehenden Regelungen gemäß Abschnitt III der Bundesforste-Dienstordnung 1986 abgegolten werden können, kann die Generaldirektion mit Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen die Verwendungszulage um eine Zulagenstufe in der jeweiligen Verwendungsstufe des betreffenden Bediensteten erhöhen.

(2) In den Zulagenstufen 5. und 6 der Verwendungsstufen A 1 und B 2 ist dieser Vorrückungsbetrag nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Verwendungszulagen der Zulagenstufen 4 und 5 der betreffenden Verwendungsstufe zu bemessen.

(BGBI. Nr. 594/1980, Art. II)

Artikel IX (Zu § 27)

(1) Mit 1. Juli 1980 sind die Bediensteten der Verwendungsstufe B 6 in die Verwendungsstufe B 5 zu überstellen und in jene Zulagenstufe dieser Verwendungsstufe einzureihen, die der Bezeichnung nach der Zulagenstufe ihrer bisherigen Verwendungsstufe entspricht. Die in der gleichen Zulagenstufe in der Verwendungsstufe B 6 zurückgelegte Dienstzeit ist für die Vorrückung in die höhere Zulagenstufe so zu behandeln, als ob sie in der Zulagenstufe der Verwendungsstufe B 5 zurückgelegt worden wäre.

(2) Hat der Bedienstete jedoch in der Zulagenstufe 4 der Verwendungsstufe B 6 bereits fünf Jahre verbracht, ist er in die Zulagenstufe 5 der Verwendungsstufe B 5 einzureihen.

(3) Bedienstete der Verwendungsstufe C 4, die sich zum Zeitpunkt der Zuerkennung der in dieser Verwendungsstufe vorgesehenen Verwendungszulage in einer höheren als der Gehaltsstufe 10, 2. Jahr, befinden, können so eingereiht werden, als ob sie mit Erreichen der Gehaltsstufe 13 die Voraussetzungen für eine Vorrückung in die Zulagenstufe 2 erbracht hätten.

(4) Bedienstete der Verwendungsstufe D 1, die sich zum Zeitpunkt der Zuerkennung der in dieser Verwendungsstufe vorgesehenen Verwendungszulage in einer höheren als der Gehaltsstufe 7, 2. Jahr, befinden oder befunden haben, können so eingereiht werden, als ob sie mit Erreichen der Gehaltsstufe 10 die Voraussetzungen für eine Vorrückung in die Zulagenstufe 2 erbracht hätten.

(5) Hat am 1. Juli 1980 ein Bediensteter der Verwendungsstufe D 1 in der Zulagenstufe 3 bereits zehn Jahre verbracht, so ist er in die Zulagenstufe 5 einzureihen.

(BGBI. Nr. 594/1980, Art. III)

Artikel X (Zu § 28)

(1) Für Oberforstmeister gelten der mit der Jagdleitung in bundesforstlichen Jagdgebieten verbundene Mehraufwand und die im Rahmen dieser Tätigkeit zu erbringende Mehrdienstleistung durch den Zuschlag zur Verwendungszulage als abgegolten. Für sonstige Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes gilt die im Rahmen der Jagdleitung in bundesforstlichen Jagdgebieten zu erbringende Mehrdienstleistung durch den Zuschlag zur Verwendungszulage als abgegolten.

(2) Bei Bediensteten, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1980 der Anwendung des § 28 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 unterstellt werden, entfällt ab dem gleichen Zeitpunkt der Anspruch auf eine allenfalls in Sonderverträgen vorgesehene Gehaltszulage.

(BGBI. Nr. 594/1980, Art. VII)

Artikel XI (Zu § 28)

(1) Für die Bediensteten des Fischereidienstes der Österreichischen Bundesforste gelten der mit dem Fischfang verbundene Mehraufwand und die im Rahmen dieser Tätigkeit zu erbringende Mehrdienstleistung durch den Zuschlag zur Verwendungszulage als abgegolten.

(2) Bei Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1985 der Anwendung des § 28 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 unterstellt werden, entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 der Anspruch auf eine allenfalls in Sonderverträgen vorgesehene Gehaltszulage.

(BGBI. Nr. 573/1985, Art. VII)

Artikel XII (Zu § 43)

(1) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die vor dem 1. Oktober 1982 eine für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit von acht Jahren aufweisen, gebührt — wenn es für sie günstiger ist — jenes Urlaubsausmaß, das sich für sie aus § 37 a Abs. 1 Z 4 der Bundesforste-Dienstordnung in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ergibt. Jene Fassung lautet:

„§ 37 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

4. 32 Werktage für Bedienstete der Verwendungsgruppe C mit Erreichen der Dienstalterszulage, für Bedienstete der Verwendungsgruppe B ab der Gehaltsstufe 14, 2. Jahr und für Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab der Gehaltsstufe 8, 2. Jahr,

(BGBI. Nr. 384/1977, Art. I Z 3)“

(BGBI. Nr. 137/1983, Art. IV Abs. 1)

(2) Abs. 1 ist auch auf jene Bediensteten der Österreichischen Bundesforste anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 1982, aber vor dem 1. Jänner 1983 begonnen hat, wenn sich für sie — bezogen auf den Tag des Beginnes

des Dienstverhältnisses — unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren ergibt. (BGBl. Nr. 137/1983, Art. IV Abs. 2)

Artikel XIII (Zu § 70)

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1986 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1986 um 4,25 vH, jedoch mindestens um 500 S erhöht. Liegt das monatliche Sonderentgelt dieser Bediensteten der Österreichischen Bundesforste jedoch unter 7 779 S, so erhöht es sich abweichend vom ersten Satz um 6,43 vH.

(2) Bei teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1986 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1986 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 oder 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986

vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(BGBl. Nr. 573/1985, Art. III)

Artikel XIV (Zu den §§ 71 bis 83)

Art. II Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1985 ist auf den dem Witwer nach einer Bediensteten der Österreichischen Bundesforste gebührenden Zuschuß, Art. II Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1985 auf den der Witwe und den Waisen nach Bediensteten der Österreichischen Bundesforste gebührenden Zuschuß sinngemäß anzuwenden.

(BGBl. Nr. 426/1985, Art. V)

Artikel XV (Zu den §§ 75 und 76)

(1) Bei Personen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1980 geendet hat und die am 1. Juli 1980 Anspruch auf Zuschüsse nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung haben oder bis zum Sterbetag gehabt haben, tritt auf Grund der Art. I bis III und VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1980 am 1. Juli 1980 keine Änderung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges zum Zwecke der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) ein. Der ruhegenüßfähige Monatsbezug (§ 76 Abs. 2 erster Satz der Bundesforste-Dienstordnung 1986) ändert sich in diesen Fällen künftig um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Ergeben sich bei dem derart geänderten ruhegenüßfähigen Monatsbezug Restbeträge von 50 g oder mehr, so sind sie auf volle Schillingbeträge aufzurunden; Restbeträge von weniger als 50 g sind zu vernachlässigen. (BGBl. Nr. 594/1980, Art. V)

(2) § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1 erster Satz der Bundesforste-Dienstordnung 1986 treten mit 31. Dezember 1989 außer Kraft. (BGBl. Nr. 406/1984, Art. III Abs. 3)

Artikel XVI

Mit der Vollziehung der Art. I bis XV ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG . . .	Einführungsgesetz . . .
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrgesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung